Zeitschrift: Publikationen der Arbeitsgruppe für Kriminologie

Herausgeber: Schweizerisches Nationalkomitee für geistige Gesundheit ; Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: - (1984)

Artikel: Wirtschaftskriminalität in der Schweiz : rechtliche und gesetzgeberische Probleme aus präventiver Sicht

Autor: Zimmerli, Erwin

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1050955

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wirtschaftskriminalität in der Schweiz

Rechtliche und gesetzgeberische Probleme aus präventiver Sicht

Erwin Zimmerli
Dr. oec. HSG, Kantonspolizei Zürich,
Chef der Spezialabteilung 1, Zeughausstrasse 11, 8021 Zürich

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung 287

1. Was ist Wirtschaftskriminalität? 287
2. Zum Begriff des Wirtschaftsstrafrechts 292
3. Zur Prävention 293

II. Strafrecht 294

1. Übersicht über die wichtigsten wirtschaftsstrafrechtlichen Tatbestände 294
2. Präventive Funktion des Strafrechts 296
   21. Präventivwirkung der kurzfristigen Freiheitsstrafe? 297
   22. Zur Präventivwirkung der Geldbusse 298
      a) Im StGB 300
      b) Im VStR 301
      c) Im BdBSt 302
   23. Berufsverbot 303
   24. Einziehung 303
      a) Probleme bei Wirtschaftsdelikten 305
      b) Fehlendes Verfahren zur selbständigen Einziehung 306
   25. Haftung des Vertreters und des Vertretenen 308
      a) Im StGB 308
      b) Im Verwaltungsstrafrecht 313
      c) Im BdBSt 315

3. Beurteilung des strafrechtlichen Schutzes 316
31. Lücken beim strafrechtlichen Schutz vor Computerkriminalität 319
a) Bedeutung der EDV 319
b) Begriff der Computerkriminalität 320
c) Strafrechtlicher Schutz vor Computerkriminalität 320
d) Zur geplanten Revision des StGB 323
32. Ist ein Straftatbestand des Insidermissbrauchs wirklich nötig? 326

4. Strafrechtliche Bekämpfung der internationalen Wirtschaftskriminalität 330
41. Rechtshilfe bei Fiskaldelikten 330
42. Übersicht über die kleine Rechtshilfe nach IRSG 332
43. Flankierende Massnahmen 336

5. Zur geplanten Revision der Zürcher StPO 338

III. Aktienrecht 339
1. Schwachstellen 341
2. Lösungsansätze im bundesrätlichen Entwurf 343
a) Gründungsvorschriften 343
b) Wechselseitige Beteiligung 344
c) Konsolidierungspflicht 345
d) Revisionsstelle 345
e) Transparenz 346

3. Beurteilung aus wirtschaftskriminologischer Sicht 346

IV. Anhang: Kriminalstatistische Angaben 349
1. Straftaten 350
2. Straftäter 354
3. Aufgeklärte Wirtschaftsdelikte im Kanton Zürich 358

Literaturverzeichnis 359

I. EINLEITUNG

1. Was ist Wirtschaftskriminalität?

Die Auffassungen über den *Begriff der Wirtschaftskriminalität* unterscheiden sich von Land zu Land. Gewisse wirtschaftliche Verhaltensweisen sind in einem Land verboten, in einem anderen aber erlaubt. Das hängt hauptsächlich mit den unterschiedlichen Zielen der nationalen Wirtschafts- und Sozialordnung zusammen.

Das schweizerische Kartellrecht beispielsweise stellt sich auf den Boden des Missbrauchsprinzips (Philosophie des möglichen Wettbewerbs). Es dient der Bekämpfung volkswirtschaftlich oder sozial schädlicher Wirkungen kartellistischer Wettbewerbsbehinderungen. Die Anti-Trust-Gesetzgebung in den USA basiert demgegenüber auf dem Verbotsprinzip; denn dort werden Kartelle per se als schädlich angesehen.
Das schweizerische Kartellgesetz (KG)[1] verzichtet auf eigene Strafbestimmungen und überlässt es den Parteien, ihre Interessen auf dem Weg des Zivilprozesses geltend zu machen. Als weitere Mittel zur Zweckerreichung sind im verwaltungsrechtlichen Teil des KG die Institute der Sonderuntersuchung und der allgemeinen Erhebung vorgesehen. Organ hiefür ist die Kartellkommission.
Das deutsche Kartellrecht, das sich mehrheitlich am Verbotsprinzip orientiert und eigene Bussgeldtatbestände enthält (§ 38 I Nr. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, GWB),[2] stattet die Kartellbehörde denn auch mit schärferen Zwangsmitteln aus, als es der schweizerische Gesetzgeber getan hat. So ist die deutsche Kartellbehörde gemäss § 46 GWB befugt, im Rahmen eigener Ermittlungen Durchsuchungen und Prüfungen in den Räumen des verdächtigten Unternehmens durchzuführen. Demgegenüber kann die schweizerische Kartellkom-

1 SR 251.
2 Wegen kartellistischen widerrechtlichen Preisabsprachen in der deutschen Bauwirtschaft verhängte das Kartellamt gegen 77 Bauunternehmen sowie verantwortliche Angestellte Bussen über insgesamt 54 Mio. DM (Neue Zürcher Zeitung, 5. Oktober 1983).

mission im Verfahren der Sonderuntersuchung – ähnlich wie der Richter in einem Zivilprozess – bloss Parteien und Zeugen einvernehmen und die Edition von Urkunden verlangen (Art. 21 Abs. 2 KG). Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement kann aufgrund einer Sonderuntersuchung beim Bundesgericht verwaltungsrechtliche Klage erheben (Art. 22 Abs. 2 KG). Das Bundesgericht kann bei Gutheissung der Klage Vorkehren von Kartellen verbieten (Art. 22 Abs. 2 KG). Ein solches Verbot wurde bis heute noch nie erlassen.

a) Die erwähnte uneinheitliche Begriffsbestimmung zeigt sich etwa auch darin, dass in der BRD durch Wirtschaftsstraftaten, deren Ermittlung 1981 abgeschlossen war, in 54,4% der Fälle der Staat bzw. Körperschaften öffentlichen Rechts und in 11,5% Einrichtungen der sozialen Sicherheit beeinträchtigt wurden.[3] In 2/3 der Fälle wurden also staatliche Einrichtungen geschädigt und damit überindividuelle Rechtsgüter verletzt. Demgegenüber ist in der *Schweiz das Bild der Wirtschaftskriminalität* gezeichnet durch deliktisches, meist ungetreues Verhalten von Personen in Unternehmungen, die mehrheitlich mit Führungsfunktionen beauftragt sind, sodann durch deliktisch verursachte Zusammenbrüche von Firmen und endlich durch den Verkauf schwindelhafter Kapitalanlagen. Es geht hierzulande also vor allem um Tatbestände des gemeinen Strafrechts, wodurch an sich individuelle Rechtsgüter verletzt werden.[4]

b) Hinsichtlich der *Schadenhöhe* ist unbestritten, dass Wirtschaftskriminalität höhere wirtschaftliche Schäden verursacht als die gesamte übrige gegenständlich-greifbare Kriminalität zusammen. Aufgrund der im Jahr 1981 abgeschlos-

3 Vgl. Protector 4/83, (Zürich) S. 5, wo die bundesweite Kriminalstatistik 1982 kommentiert und die Analyse der vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht 1981 bundesweit erfassten 3102 abgeschlossenen Ermittlungsverfahren wegen Wirtschaftsstraftaten dargestellt ist.

4 Vgl. aber hinten Seite 293.

senen Ermittlungsverfahren errechnete das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht für die BRD Schäden von rund 3,6 Mrd. DM.[5] In der Schweiz existiert keine vergleichbare Statistik. Es wurde der Versuch unternommen, die Bedeutung der Wirtschaftskriminalität in der Schweiz zu quantifizieren. Aufgrund von Extrapolationsrechnungen kam man für den Zeitraum zwischen 1973 – 1976 auf einen Schaden von rund 1 Mrd. Fr. jährlich, wobei eingeräumt wird, dass dieser Wert vermutlich zu hoch sei.[6] In dieser Zahl sind keine Schätzungen über die vermutlich hohe Dunkelziffer berücksichtigt.

Die Kantonspolizei Zürich errechnete zwischen 1973 und 1983 allein für ihren Zuständigkeitsbereich einen durchschnittlichen Deliktsbetrag von über 200 Mio. Fr. pro Jahr.[7]

Wichtige *Indikatoren* über das Ausmass der Wirtschaftskriminalität sind die Zahlen über Fiskaldelikte und Konkurse, auch wenn letztere nur teilweise deliktisch verursacht wurden.

In der BRD zeigt ein Vergleich der verschiedenen Arten von Delikten im Bereich der Wirtschaftskriminalität aus dem Jahr 1980, dass die Steuerhinterziehung mit 40% aller Fälle diejenigen des Betruges übertrafen, die 34,8% ausmachten.[8]
Allein im Kanton Zürich wurden in den Jahren 1981 und 1982 insgesamt gegen 3427 Steuerpflichtige wegen Steuerwiderhandlungen, insbesondere wegen Nichteinreichung der Steuererklärung oder wegen Hinterziehungsversuchs Bussen zwischen 30 und 20 000 Fr. ausgefällt. In den beiden genannten Jahren wurden zudem gegen 777 Steuerpflichtige Nach- und Strafsteuerverfahren durchgeführt. Der Gesamtbetrag der im Nach- und Strafsteuerverfahren veranlagten Staats- und Gemeindesteuern betrug im Jahr 1981 rund 8 Mio. Fr., im Jahr 1982 rund 7 Mio. Fr.[9] Das

5 Vgl. FN 3.
6 *Schultz*, Wirtschaftskriminalität, S. 59.
7 Vgl. Statistik im Anhang, IV, 3.
8 *Küster*, S. 254.
9 Neue Zürcher Zeitung, 3. Juni 1983.

Ergebnis der letzten Steueramnestie brachte 1969 ein nicht versteuertes Vermögen von 11,5 Mrd. Fr. zutage.[10]
Die Zahl der Konkurse erreichte in der Schweiz 1983 einen Höchststand; mit 3925 Konkursen mussten 13% mehr Verfahren eröffnet werden als im Vorjahr. Bereits 1982 hatten die Konkursanmeldungen gegenüber 1981 um 15% zugenommen. 1983 konnten 352 nach dem ordentlichen und 2599 nach dem summarischen Verfahren erledigt werden. In 984 Fällen musste die Konkurseröffnung mangels Aktiven (!) eingestellt werden. Aus den 1983 erledigten Konkursen entstand ein Verlust von 644 Mio. Fr. [11]
Weitere quantitative Angaben finden sich im Anhang, der eine Übersicht über die relevanten Daten aus der Zürcher Kriminalstatistik wiedergibt.[12]

Die hohen *immateriellen Schäden*, welche hauptsächlich durch den Missbrauch des Vertrauens entstehen, können besonders die Kreditwirtschaft, aber auch den Geld- und Anlagemarkt und mithin das gute Funktionieren unserer Wirtschaftsordnung schlechthin beeinträchtigen.[13]

c) Es erstaunt nicht besonders, dass die wahre Bedeutung dieser Kriminalitätsart recht spät entdeckt wurde, handelt es sich doch bei Wirtschaftsdelikten um Straftaten, die *ohne Anwendung von Gewalt* verübt werden und denen ein komplexer Sachverhalt zugrunde liegt, dem man vorerst nicht ansieht, ob er überhaupt als strafbares Verhalten zu qualifizieren ist.

d) Die Aufdeckung von Wirtschaftsdelikten ist *schwierig* und verlangt nebst juristischen Kenntnissen Erfahrungen auf kaufmännischem Gebiet.[14]

Der Gesetzgeber in der BRD hat diesem Gesichtspunkt Rechnung getragen. Durch die Bildung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften ist es

10 Schultz, Wirtschaftskriminalität, S. 61.
11 Neue Zürcher Zeitung, 15. Mai 1984.
12 Vgl. hinten, IV, 1, 2.
13 Vgl. *Zimmerli*, Wirtschaftskriminalität S. 3ff.
14 Vgl. hiezu die interessanten Vorschläge von *Rothenfluh*, S. 374 ff.

gelungen, den Anteil der Ermittlungsverfahren, bei denen es zu einer Anklage kam, in den letzten Jahren beständig zu erhöhen: so von 50% im Jahre 1974 auf 69% im Jahre 1981.[15]
Bei der zürcherischen Kantonalen Abteilung für Wirtschaftsdelikte (Untersuchungs- und Anklagebehörde) ist folgendes festzustellen: 1977 wurden von den eingebrachten Fällen 19 sistiert und 8 zur Anklage gebracht, während das Verhältnis im Jahr 1978 20 : 15 und im Jahr 1979 29 : 8 betrug.[16]

Im Kanton Zürich setzte eine effektivere Verfolgung der Wirtschaftsdelikte ein, als 1978 ein Drei-Stufen-Modell verwirklicht wurde: Wirtschaftsdelikte werden durch spezialisierte Ermittlungsbeamte (Polizeiebene), spezialisierte Untersuchungsorgane (Anklagebehörde) und spezialisierte Richter (einzig ordentliche kantonale Instanz) verfolgt und beurteilt.[17]

e) Für die folgenden Ausführungen kann auf eine genaue Bestimmung des *Begriffs Wirtschaftskriminalität* verzichtet werden. Es genügt, ihn durch die folgenden, oben erörterten Merkmale zu charakterisieren:

- Wirtschaftskriminalität verursacht hohe materielle und immaterielle Schäden;
- Wirtschaftsdelikte werden ohne Anwendung von Gewalt begangen. Sie sind "ungegegenständlicher Natur" und werden durch Missbrauch von Firmen und Gestaltungsmöglichkeiten des geltenden Rechts verübt;
- Die Aufdeckung von Wirtschaftsstraftaten ist schwierig und setzt neben juristischen besondere kaufmännische Kenntnisse voraus;
- Bei der Begehung von Wirtschaftsdelikten werden hauptsächlich Tatbestände des gemeinen Strafrechts erfüllt.

15 Protector, S. 7 (FN 3).
16 Vgl. *Schmid*, Banken S. 221.
17 1983 umfasste das Fachdezernat der Kantonspolizei 18 Spezialisten (inkl. einen Bücherexperten). Bei der Kantonalen Abteilung für Wirtschaftsdelikte wirkten 2 Staatsanwälte, 9 Untersuchungsrichter und 1 Bücherexperte. Am Obergericht amtete ein Kammervorsitzender und zwei spezialisierte Oberrichter. Über die Verfolgung der Wirtschaftskriminalität im Kanton Zürich: *Schmid*, Banken, S. 199 ff., besonders S. 203 f., bezüglich der Situation in andern Kantonen, S. 205 ff.

2. Zum Begriff des Wirtschaftsstrafrechts

In engem Zusammenhang mit dem Begriff der Wirtschaftskriminalität steht der Begriff des Wirtschaftsstrafrechts.[18] Wie bereits erwähnt, unterscheidet sich das, was als Wirtschaftskriminalität bezeichnet wird, von Land zu Land, und dies gilt auch für den Begriff des Wirtschaftsstrafrechts. In der Schweiz existiert kein explizites Wirtschaftsstrafrecht wie z.B. in Holland.[19] Bei der Suche nach einem impliziten Wirtschaftsstrafrecht scheint es naheliegend, als Wirtschaftsstrafrecht alle jene Strafnormen zu bezeichnen, die dem Schutz wirtschaftlichen Rechts dienen. Nun wurde der Nachweis[20] erbracht, dass zwischen wirtschaftlichem und nicht wirtschaftlichem Recht nicht differenziert werden kann, weil die meisten Normen irgendwie einen wirtschaftlichen Bezug implizieren. Wirtschaftsrecht ist deshalb enger auszulegen. Es ist als Recht der wirtschaftlichen Koordination zu bezeichnen, das durch die Merkmale der Funktionalität, Institutionalität und Technizität gekennzeichnet ist und den Zweck hat, einen gerechten und zweckmässigen Einsatz der knappen Produktionsfaktoren sicherzustellen.[21] So verstandenes Wirtschaftsrecht umfasst neben dem Wirtschaftsverwaltungsrecht auch das Privatrecht.[22]

Ausgehend von der Formel, dass Wirtschaftsstrafrecht die Summe jener Strafnormen ist, die zum Schutz des Wirtschaftsrechts bestehen, kann der Begriff des Wirtschaftsstrafrechts nach Schmid[23] wie folgt umschrieben werden:

18 A.M. *Schultz*, Wirtschaftskriminalität, S. 55f.
19 Vgl. hiezu *Schaffmeister*, S. 782 ff.
20 *Schluep*, Wirtschaftsrecht, S. 69 ff.
21 *Schluep*, Wirtschaftsrecht, S. 83 ff.
22 Vgl. *Schluep*, Mitbestimmung, S. 326; Das moderne Wirtschaftsrecht will nun "... gerade auch die Funktion herausstreichen, die dem Privatrecht zum Vollzuge einer gegebenen Wirtschaftsverfassung oder mindestens zur Konstitution einer im Dienste des Gemeinwohls stehenden Wirtschaftsordnung zukommt".
23 *Schmid*, Banken S. 11.

"Wirtschaftsstrafrecht ist die Gesamtheit der Strafrechtsnormen, die den geordneten Ablauf rechtsgeschäftlichen Verhaltens und die Einhaltung jener staatlichen Erlasse zu gewährleisten haben, die die Wirtschaft ordnen, koordinieren und Abgaben unterwerfen."

Bereits hier kann die Feststellung getroffen werden, dass die vermögensstrafrechtlichen Normen des StGB – obwohl bloss zum Schutz individueller Rechtsgüter konzipiert – Funktionen zum Schutz der Wirtschaftsordnung ausüben. Denn Wirtschaftskriminalität ist ausserordentliche, besonders qualifizierte Angriffsform, deren Schäden materieller und immaterieller Art über die Verletzung von Einzelinteressen hinaus wirken und überindividuelle Rechtsgüter verletzen.[24]

3. Zur Prävention

Unter dem Begriff der "Prävention" sollen alle Massnahmen verstanden werden, die wirtschaftskriminelles Handeln erschweren oder verhindern und Schäden solcher Handlungen verringern oder vermeiden. Verbesserungen der Prävention können durch Änderungen des materiellen Straf-, Zivil- und Verwaltungsrechts sowie durch organisatorische Massnahmen bei der Strafverfolgung erzielt werden. Sodann spielen private Schutzorganisationen, Auskunfteien, die Medien und eigene Selbstschutzmassnahmen durch potentielle Opfer[25] eine bedeutsame Rolle. So verstandene Prävention beschlägt hauptsächlich kriminalpolitische Bereiche, weil Kriminalpolitik wohl primär die vorbeugende Kriminalitätsbekämpfung anvisiert.[26]

Im folgenden geht es darum, gewisse strafrechtliche Sanktionen auf ihre Präventivwirkung hin zu untersuchen. Sodann werden einige neue gesetzgeberische Vorhaben aus kriminalpolitischer Sicht kritisch beurteilt.

24 Vgl. *Zimmerli*, ZStR 91 (1975), S. 311.
25 Vgl. hiezu ausführlich *Zimmerli*, Präventive Bekämpfung S. 56 ff.
26 Vgl. *Schwind*, S. 5.

II. STRAFRECHT

1. Übersicht über die wichtigsten wirtschaftsstrafrechtlichen Tatbestände

a) Der strafrechtliche Schutz vor Wirtschaftskriminalität ist vor allem folgenden Tatbeständen des StGB aufgegeben:[27]

Veruntreuung (Art. 140), Betrug (Art. 148), unwahre Angaben über Handelsgesellschaften und Genossenschaften (Art. 152), Warenfälschung (Art. 153 f.), Wucher (Art. 157), Verleitung zu Spekulation (Art. 158), ungetreue Geschäftsführung (Art. 159), Kreditschädigung (Art. 160), Verletzung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses (Art. 162), Konkurs- und Betreibungsdelikte (Art. 163 ff.), Urkundendelikte (Art. 251 ff.), wirtschaftlicher Nachrichtendienst (Art. 273).

b) Sodann spielt das *Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht* (VStR)[28] eine immer bedeutendere Rolle. Es hat für das Bundesverwaltungsrecht gemeinsame Straftatbestände geschaffen und das Verwaltungsstrafverfahren grösstenteils vereinheitlicht. In Art. 14 wird der Leistungs- und Abgabebetrug erfasst; in Art. 15 die Urkundenfälschung und die Erschleichung einer falschen Beurkundung; in Art. 16 die Unterdrückung von Urkunden und in Art. 17 die Begünstigung. Für das Steuerrecht des Bundes ist es von grosser Bedeutung geworden, da es auf alle von den Bundesbehörden administrierten Bundessteuern anwendbar ist, also vornehmlich auf den Zoll, die Warenumsatzsteuer, die Stempelabgaben, die Verrechnungssteuer, die Tabaksteuer, die Alkoholsteuer und die Abgaben des Landwirtschaftsrechts. Nur der *Bundesratsbeschluss über die Erhebung einer direkten Bundessteuer* (BdBST)[29] bleibt – als kantonal durch-

27 Vgl. die diesbezüglichen *kriminalstatistischen Angaben* im Anhang, IV, 1
28 SR 313
29 SR 642.11

geführte Steuer – weitgehend ausserhalb des Verwaltungsstrafrechts. Er enthält in Art. 130bis einen eigenen Vergehenstatbestand des Steuer- und Inventarbetrugs.[30]

c) Aus der verwirrenden Vielfalt der *nebenstrafrechtlichen Bundeserlasse* seien die folgenden genannt: Patentgesetz (Art. 81 f. PatG)[31], Gesetz gegen den unlautern Wettbewerb (Art. 13 ff. UWG)[32], Urheberrechtsgesetz (Art. 42 ff. URG)[33], Bankengesetz (Art. 46 f. BankG)[34], Anlagefondsgesetz (Art. 49 ff. AFG)[35] und das Bundesgesetz betreffend Strafbestimmungen zum Handelsregister- und Firmenrecht.[36]

d) Den *Kantonen* ist es aufgrund von Art. 335 Ziff. 1 Abs. 1 StGB vorbehalten, im Übertretungs- und Polizeistrafrecht zu legiferieren. Gestützt auf Art. 335 Ziff. 1 Abs. 2 StGB können die Kantone auch Verwaltungs- und Prozessstrafnormen erlassen, wobei fraglich ist, ob dem kantonalen Gesetzgeber im Verwaltungsstrafrecht die Kompetenz nicht nur zum Erlass von Übertretungstatbeständen, sondern auch von Vergehenstatbeständen zugewiesen ist.[36a] Jedenfalls hat die Bundesgesetzgebung Vorrang, und solche kantonalen Tatbestände hätten nur subsidiäre Bedeutung. In Art. 335 Ziff.2 StGB wird aber zugunsten des kantonalen Steuerstrafrechts ein ausdrücklicher Vorbehalt angebracht. Sodann können die Kantone, gestützt auf Art. 73 Abs. 2 OR (gegen Zinsmissbräuche) und gestützt auf Art. 418 OR (bezüglich Börsenmakler), Strafvorschriften erlassen.

30 Das Verfahren gemäss VStR ist allerdings anwendbar für die Verfolgung des Steuer- und Inventarbetrugs, wenn der Kanton das entsprechende Verfahren nicht kennt (Art. 133bis Abs. 2 BdBST).
31 SR 232.14
32 SR 241
33 SR 231.1
34 SR 952
35 SR 951.31
36 SR 221.414
36a *Krauss*, S. 49 f.

e) Der Kanton *Zürich* hat Vorschriften bezüglich Darleiher, Darlehens- und Kreditvermittler erlassen,[37] wobei Widerhandlungen mit Busse bis zu Fr. 10 000. – oder Haft bestraft werden (Art. 214a EG ZGB).[38] Ferner besteht ein Wertpapiergesetz,[39] das den börslichen sowie ausserbörslichen Wertpapierhandel regelt und Widerhandlungen mit Busse und Haft bedroht (Art. 39 Wertpapiergesetz). Im Fiskalbereich erfassen §§ 185 ff. des Gesetzes über die direkten Steuern (StG) [40] die Steuerdelikte.

2. Präventive Funktion des Strafrechts

Dem Strafrecht werden präventive Funktionen zugewiesen; denn nach vorherrschender Auffassung besteht die Funktion der Strafe nicht in erster Linie in der Vergeltung, sondern hat einerseits den Täter von weiteren, zukünftigen Straftaten abzuhalten (Spezialprävention), andererseits mögliche Delinquenten abzuschrecken, straffällig zu werden (Generalprävention). In diesem Rahmen beschränkt sich die Prävention bloss auf weitere Rechtsbrüche, nachdem bereits eine Straftat begangen ist. Damit sind die Möglichkeiten der Kriminalitätsverhütung nur teilweise erfasst und keinesfalls ausgeschöpft. Die primäre Prävention auf rechtlicher Ebene liegt im Bereich des Zivil- und Verwaltungsrechts.

Empirisch gesicherte Erkenntnisse über die Wirkungen der Strafe und damit des Strafrechts fehlen weitgehend; "die Rolle des Strafrechts in der sozialen Wirklichkeit (ist) ... ungeklärt".[41] Es ist hier nicht der Ort, sich mit den verschiedenen Straftheorien auseinanderzusetzen. Fest steht, dass 'Zuwiderhandlungen gegen elementare soziale Normen auf andere Weise

37 GS 954.2
38 GS 230
39 GS 953.1
40 GS 631.1
41 *Stratenwerth*, AT S. 42, N. 24

als durch die Androhung und die Verhängung öffentlicher Strafe nicht zu verhindern oder, wo sie trotzdem begangen und wo sie entdeckt werden, ohne Gefahr für den sozialen Frieden nicht zu bewältigen"[42] sind. Das Strafrecht ist aus diesen generalpräventiven Gründen bis auf weiteres erforderlich.

21. Präventivwirkung der kurzfristigen Freiheitsstrafe?

Die Präventivwirkung der Strafe hängt von verschiedenen Faktoren ab:[43] Wichtig ist die Feststellung, dass unser System der Kriminalitätskontrolle längst nicht mehr gesteuert wird durch Verbote, deren Verletzung und die darauffolgende Sanktion. Viel eher ist die Kapazität des Kontrollapparates entscheidend, d.h. die sachlichen und personellen Mittel der Polizei, der Justiz und des Vollzugs. Solange diese Mittel konstant bleiben, kann trotz mehr Kriminalisierung per Saldo kein vermehrter Schutz der Rechtsgüter erzielt werden.[44] Gerade gegenüber dem Vorschlag, es sollte vermehrt – nach amerikanischem Vorbild – die kurze Freiheitsstrafe ausgesprochen (und auch vollzogen) werden,[45] ist einzuwenden, dass es nicht so sehr von der Schärfe der Strafe als vielmehr von der Effizienz der Strafverfolgungsbehörden abhängt, ob Strafdrohungen generalpräventiv wirken.[46]

Bei der Frage, wie weit Freiheitsstrafen *spezialpräventiv* zu wirken vermögen, spielt neben individuellen Persönlichkeitsmerkmalen des Täters auch dessen soziale Stellung eine Rolle; denn im Zusammenhang mit einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe steht die Reaktion der sozial und wirtschaftlich relevanten Umwelt. Diese hat möglicherweise für den zur *Oberschicht gehörenden (Erst-)Täter* weitaus grössere Konsequenzen als

42 *Stratenwerth*, AT S. 43, N. 26.
43 Vgl. *Stratenwerth*, AT S. 36 ff.
44 Vgl. *Arzt*, S. 84; *Volk*, S. 59.
45 So *Tiedemann*, Aspekte S. 84; ebenfalls *Schick*, S. 228 f.
46 Vgl. *Jung*, S. 21 ff.

die ausgesprochene Strafe selbst. Die Öffentlichkeit reagiert bei einer Verurteilung wegen Wirtschaftsdelikten gegenüber dem Täter stark ablehnend. Gerade bei Delikten, die von Personen mit hohem sozialen Prestige begangen werden, wirken diese ausserstrafrechtlichen Reaktionen auf eine Straftat erfahrungsgemäss oft schärfer und damit wohl auch abschreckender als bei gewöhnlicher Kriminalität.[47] Handelt es sich beim Verurteilten um einen Bankangestellten in einflussreicher Stellung, so kann er faktisch – wegen Art. 3 Abs. 2 lit. c BkG – durch die Bankenkommission mit einem Berufsverbot (als Mitarbeiter einer Bank in führender Stellung) belegt werden.[48]

Demgegenüber wirken bei *Tätern der Finanzunterwelt* auch kurzfristige und vollzogene Freiheitsstrafen nicht, da solche als "blosser Betriebsunfall" angesehen werden und die Täter sicher sind, dass ihr soziales Umfeld sie selbst dann wieder in ihre Reihen aufnimmt, wenn sie eine Freiheitsstrafe verbüsst haben.

Aus den genannten Gründen kann deshalb auch eine aufgeschobene Freiheitsstrafe – vor allem für den Täter aus der Oberschicht – eine durchaus abschreckende Wirkung haben.

22. Zur Präventivwirkung der Geldbusse

In der Literatur wird der Geldbusse keine Präventivwirkung beigemessen[49] und betont, dass der Geldstrafe ein nur sehr geringes Gewicht an sozialethischer Tadelswirkung zukomme. Sie sei deshalb gerade beim Wirtschaftsstraftäter wirkungslos; denn entweder sei sie bei der Kalkulation durch den Wirtschaftsstraftäter bereits miteinberechnet worden oder es bedeute für diesen noch eine Hebung des Sozialprestiges, wenn er hohe und höchste Geldstrafen "ohne mit der Wimper zu zucken" beglei-

47 Vgl. *Schmid*, Banken, S. 266.
48 Vgl. Bulletin der Bankenkommission 11, 1982, S. 26 ff.
49 *Schmid*, Banken, S. 226; *Tiedemann*, Wirtschaftsstrafrecht I, S. 250, *Schick*, S. 228.

chen könne.[50] Bei dieser Argumentation hat man offenbar einen Tätertyp vor Augen, der durch illegale Machenschaften zu grossem Reichtum gekommen, sozial optimal angepasst, in rechtlichen Belangen versiert und hervorragend vertreten ist. Dem ist entgegenzuhalten, dass – aufgrund praktischer Erfahrung – es diesen "Typ" von Wirtschaftsstraftäter selten gibt. Schmid[51] weist nämlich nach gründlicher Erforschung von Rechtstatsachen nach, dass von 100 untersuchten Wirtschaftsstraftätern zur Zeit der Straftaten 48 bereits überschuldet waren, 9 kein Vermögen, 22 ein Vermögen bis Fr. 100 000. –, 10 ein solches zwischen 100 000. – und 500 000. –, 4 ein solches zwischen Fr. 500 000. – und 1 Million und 7 ein solches zwischen 1 und 5 Millionen aufwiesen.[52]

Aufgrund dieser empirisch gesicherten Erkenntnisse ist nicht ersichtlich, warum Bussen gerade bei Wirtschaftsstraftätern keine Wirkung entfalten sollen. Das Problem liegt nämlich nicht bei der Busse an sich, sondern im Quantitativen. Wenn ein ungetreuer Geschäftsführer sich mit über Fr. 100 000. – unrechtmässig bereichern konnte und dann – gestützt auf Art. 159 Abs. 2 StGB – nebst einer Freiheitsstrafe mit einer Busse von Fr. 1000. – bestraft wird, so wird deutlich, dass hier die Höhe der Busse weder general- noch spezialpräventive Wirkung entfalten kann.[53] Das ist aber kein Argument gegen die Geldbusse, sondern bloss gegen deren Höhe. Geldbussen wirken sehr wohl präventiv, sofern sie hoch genug angesetzt *und* auch eingetrieben werden können.

Es ist Aufgabe einer effizienten Strafverfolgung, beim sogenannten ersten Angriff genügend Vermögenswerte sicherzustellen, die für Bussenzahlungen herangezogen werden können (§ 83 ZH

50 *Schick*, S. 228.
51 Vgl. *Schmid*, ZStR 92 (1976), S. 51 ff.
52 Da entweder auf die eigenen Angaben der betreffenden Täter oder aber auf die Angaben im Steuerregister abgestellt werden musste, sind diese Zahlen allerdings mit Vorsicht aufzunehmen.
53 Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 15. September 1982 i.S. Sta. ca. Sch., Pr.Nr. I. Str. K. Nr. 93/82 E.

StPO). Gerade Wiederholungstäter reagieren äusserst empfindlich auf die Sicherstellung von Vermögenswerten.

a) Im StGB

Der Höchstbetrag der Busse beträgt Fr. 40 000. – (Art. 48 Ziff. 1 Abs. 1 StGB); bei Übertretungen Fr. 5000. – (Art. 106 StGB). Das VStR legt in den Art. 14 ff. Fr. 30 000. – fest, ebenso der BdBSt in Art. 130bis.

Handelt der Täter aber aus *Gewinnsucht*, so ist der Richter an diesen Höchstbetrag nicht gebunden (Art. 48 Abs. 2 StGB). Gewinnsucht ist ein persönlicher Umstand (Art. 26 StGB), der zur Straferhöhung führt. Gewinnsüchtig im Sinne des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (Art. 50 StGB) ist derjenige Täter, welcher aussergewöhnlich begierig auf finanzielle Vorteile ist.[54] Liegt Gewinnsucht vor, so kann der Täter neben der Freiheitsstrafe mit einer Busse bestraft werden, auch wenn der Tatbestand des Besonderen Teils als Sanktion einzig eine Freiheitsstrafe androht.[55] Art. 50 StGB gilt auch im Verwaltungsstrafrecht (Art. 2 VStR) und für den Bundesratsbeschluss über die Erhebung einer direkten Bundessteuer (Art. 133bis BdBSt). Es wird somit deutlich, welche Bedeutung einer sorgfältigen Prüfung der Frage der Gewinnsucht zukommt; denn unter dem Präventionsgesichtspunkt kann es wesentlich sein, über den ordentlichen Bussenrahmen hinausgehen zu können.

54 BGE 107 IV 119. In diesem Entscheid wurde der Begriff der Gewinnsucht im Allgemeinen Teil anders definiert als der im Besonderen Teil verwendete Begriff: Gewinnsüchtig, mit gewinnsüchtiger Absicht als Qualifikationsgrund bei den Tatbeständen des Besonderen Teils handelt, wer eine in moralischer Hinsicht verwerfliche Bereicherung anstrebt, indem er die Menschenwürde betreffende Werte in Frage stellt, die nicht in Geld messbar sind oder deren Umsetzung in Geld eine Verunglimpfung darstellt. Gewinnsucht im Sinne des Allgemeinen Teils ist nach BGE 94 IV97 und BGE 96 IV 181 hemmungsloses oder besonders ausgeprägtes, zur Sucht gewordenes Streben nach Gewinn. Das Merkmal der Gewinnsucht im Besonderen Teil ist qualitativer Art, dasjenige im Allgemeinen Teil quantitativer Art (BGE 107 IV 119).

55 So z.B. BGE 94 IV 97 im Falle der Erschleichung einer Falschbeurkundung.

Die Frage der Gewinnsucht sollte beispielsweise in jenem Fall geprüft werden, wo über 100 Ursprungszeugnisse im Sinne von Art. 1 Ursprungszeugnis-VO 56) erschlichen wurden, indem durch Täuschung einer Ursprungszeugnisstelle diese veranlasst wurde, den Herstellungsort von ausländischen Textilien falsch zu verurkunden (Art. 15 Abs. 2 VStR). Mit diesen unwahren Zeugnissen konnten Textilien im Wert von über Fr. 200 Mio. in den EWG-Raum eingeführt werden, wobei die Täter Millionengewinne abschöpften.

Werden mehrere mit Busse zu ahndende Straftaten verfolgt, so gilt Art. 68 Ziff. 1 Abs. 2 StGB, wonach eine dem Verschulden angemessene Gesamtbusse auszufällen ist. Allerdings darf der Höchstbetrag der Busse (Art. 48 Ziff. 1 Abs. 1, Art. 106 StGB) auch in Fällen echter Konkurrenz nicht überschritten werden.[57]

b) Im VStR

Bei Bussen erfolgt gemäss Art. 9 VStR beim Zusammentreffen von Straftaten des gemeinen Rechts mit solchen des Verwaltungsstrafrechts keine gemeinsame Verfolgung im Sinne von Art. 68 StGB. Es ist also für jede Art von Verfehlungen gesondert Busse auszusprechen. Gleiches gilt, wenn verschiedene Verwaltungsstrafgesetze verletzt werden. Die Verfahren können nicht vereinigt werden und jede Verwaltung verfolgt die in ihre Zuständigkeit fallenden Taten selbständig. Im Verwaltungsstrafrecht gilt demzufolge in Konkurrenzfragen das Kumulationsprinzip. Aber auch der kumulierte Bussenbetrag darf den Höchstbetrag von Fr. 40 000. – nicht überschreiten. Es gilt der Höchstbetrag des gemeinen Strafrechts, da Art. 48 Ziff. 1 Abs. 1 StGB auch im VStR anwendbar ist (Art. 2 VStR), es sei denn, ein Verwaltungsgesetz statuiere höhere Beträge (Art. 14 Abs. 3 VStR).

56 SR 946.31.
57 *Stratenwerth*, AT, S. 438, N. 25.

c) Im BdBSt

In Fällen von Steuer- und Inventarbetrug gemäss Art. 130bis BdBSt gelten ebenfalls die allgemeinen Bestimmungen der StGB, soweit der genannte Beschluss nichts anderes vorschreibt (Art. 133bis Abs. 3 BdBSt). Art. 68 StGB findet auch hier – wie im VStR – nur auf Freiheitsstrafen Anwendung (Art. 133bis Abs. 3 BdBSt). Demzufolge kann keine Gesamtbusse ausgefällt werden, wenn bundes- und kantonales Fiskalstrafrecht in Konkurrenz zueinander stehen; dennoch darf der kumulierte Bussenbetrag Fr. 40 000. – nicht übersteigen. Es gilt der Höchstbetrag des gemeinen Strafrechts, da Art. 48 Ziff. 1 Abs. 1 StGB durch Art. 133bis Abs. 3 BdBSt nicht ausgeschlossen wird.[58]

Das Zürcher Steuerstrafrecht erklärt allerdings den Tatbestand von Art. 48 Ziff. 1 Abs. 2 StGB (Handeln aus Gewinnsucht) als nicht anwendbar (§ 193), im Unterschied zum BdBSt, wo die allgemeinen Bestimmungen des StGB mit der oben genannten Ausnahme gelten. In Fällen von Idealkonkurrenz zwischen bundes- und kantonalem Fiskalstrafrecht geht Art. 133bis Abs. 3 Satz 2 BdBSt, der Art. 48 Ziff. 1 Abs. 2 StGB für anwendbar erklärt, dem widersprechenden kantonalen Recht vor (argumentum e contrario), und der Richter ist in Fällen von Gewinnsucht nicht an das Höchstmass der Busse von Fr. 40 000. – gebunden.[59]

Die Verhängung hoher Bussen kann – trotz rechtsstaatlicher Bedenken – dort aus präventiven Gründen angezeigt sein, wo der Einzug von Vermögenswerten zur Beseitigung eines unrechtmässigen Vorteils (Art. 58 Abs. 1 StGB) versagt, beispielsweise, weil bei der Aufklärung eines komplexen Sachverhalts dem Täter nicht nachgewiesen werden kann, welchen Vermögensvorteil er sich unmittelbar oder mittelbar durch eine strafbare Handlung verschafft hat. Denn eine Einziehung ist nur möglich, wenn der Vermögenswert durch die Tat hervorgebracht oder erlangt wurde. Dies nachzuweisen kann unüberwindliche

58 *Kubli*, S. 265.
59 *Kubli*, S. 265; a.M. *Mossu*, S. 614 FN 127.

Schwierigkeiten bieten, vor allem dann, wenn der unrechtmässige Vorteil im Zusammenhang mit einer an sich erlaubten Tätigkeit erlangt wurde, die aber der Täter in unerlaubter Weise ausgeübt hatte.[60]

23. Berufsverbot

Berufsverbote entfalten bedeutsame Präventivwirkung. Dies wird auch im ausländischen Schrifttum anerkannt.[61] Das Berufsverbot kann als Nebenstrafe ausgesprochen werden gegenüber Tätern, die in der von einer behördlichen Bewilligung abhängigen Ausübung eines Berufs, Gewerbes oder Handelsgeschäftes delinquiert haben (Art. 54 Abs. 1 StGB). Der Richter kann die Ausübung der betreffenden Tätigkeit während 6 Monaten bis 5 Jahren verbieten, wenn die Hauptstrafe 3 Monate Gefängnis übersteigt und ein weiterer Missbrauch der beruflichen Stellung zu befürchten ist. Ferner besteht die Möglichkeit, bei der Gewährung des bedingten Strafvollzugs die Weisung zu erteilen, auf die Ausübung eines bestimmten Berufs zu verzichten (Art. 41 Ziff. 2 Abs. 1 StGB). Gleiches gilt bei der bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug (Art. 38 Ziff. 3 StGB). Die Gerichte machen von diesen Möglichkeiten allerdings selten Gebrauch.

24. Einziehung

Wesentliche präventive Wirkung bieten die Möglichkeiten des StGB, den Täter um die Früchte seiner Straftaten zu bringen. Art. 58 StGB[62] sieht die Einziehung von Gegenständen und Vermögenswerten vor, "die durch eine strafbare Handlung hervorgebracht oder erlangt worden sind, an oder mit denen

60 Vgl. hinten Ziff. II 24.
61 *Schick*, S. 230 f.; *Tiedemann*, Aspekte, S. 72 f.
62 Vgl. hiezu ausführlich: *Schultz*, ZbJV 114 (1978), S. 305 ff.

eine strafbare Handlung begangen wurde oder die zur Begehung einer strafbaren Handlung bestimmt waren". Art. 59 StGB erlaubt, "Geschenke und andere Zuwendungen, die dazu bestimmt waren, eine strafbare Handlung zu veranlassen oder zu belohnen", dem Staat verfallen zu erklären. Art. 58bis StGB umschreibt die Rechte Dritter, Art. 60 StGB sieht eine Verwendung zu Gunsten des Geschädigten vor. Diese Bestimmungen gelten ebenfalls für das Verwaltungsstrafrecht sowie das ganze Nebenstrafrecht mit dem Vorbehalt abweichender Sonderregelung (Art. 333 Abs. 1 StGB).

Einziehung und Verfall unterscheiden sich von der Beschlagnahme dadurch, dass erstere endgültige materiellrechtliche Anordnungen darstellen und daher von einer richterlichen Instanz auszufällen sind,[62a] währenddem letztere bloss vorläufige prozessuale Verfügung ist, die von der Untersuchungsbehörde angeordnet wird. Einziehung und Verfall sind sichernde Massnahmen, ihre Anwendung richtet sich deshalb nicht nach dem Verschulden. Weil es sich also um Massnahmen und nicht um Vermögensstrafen handelt, können sie auch gegen die Erben eines rechtmässig Verurteilten geltend gemacht werden. Stirbt der Täter vor Erlass eines rechtmässigen Urteils, kommt es auf die Art der einzuziehenden Objekte an: Bei gefährlichen Gegenständen ist eine Einziehung möglich, bei unrechtmässig erlangten Vermögensvorteilen ist ein Einzug gegenüber Erben, die in keiner Weise an der Straftat beteiligt waren, ausgeschlossen.[63] Als Vermögenswerte, die eingezogen werden können, weil sie durch die Tat hervorgebracht oder erlangt wurden, gelten alle geldwerten Vorteile, welche sich jemand unmittelbar oder mittelbar durch eine strafbare Handlung verschafft. Hiezu gehören auch Gegenstände, die mit dem Geld, das der Täter auf strafbare Weise erlangt hatte, erworben wurden. Sind die Werte nicht mehr vorhanden, ist eine entsprechende Ersatzforderung dem Staat geschuldet (Art. 58 Abs. 4 StGB). Dadurch wird auch derjenige erfasst, dem es gelang, den unrechtmässigen Vorteil zu veräussern oder zu verbrauchen.

Art. 58 Abs. 1 StGB bestimmt, die Einziehung sei ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person zu verfügen,

63 *Schultz*, ZbJV 114 (1978), S. 324 f.

wenn ein Gegenstand oder ein Vermögenswert durch eine strafbare Handlung hervorgebracht oder erlangt worden war. Eine strafbare Handlung im Sinne dieser Bestimmung ist auch anzunehmen, wenn deren Urheber nicht überführt werden konnte. Das bedeutet, dass Art. 58 StGB auch angewendet werden kann, wenn die Tat in einer grossen Unternehmung begangen wurde und die dafür verantwortlichen Personen nicht ermittelt werden konnten. Eine entsprechende Vorschrift findet sich auch im deutschen Strafrecht (§ 76a Abs. 1 StGB).

a) Probleme bei Wirtschaftsdelikten

Schwierigkeiten bei der Anwendung von Art. 58 StGB ergeben sich in für Wirtschaftsdelikte typischen Fällen, wo ein unrechtmässiger Vorteil im Zusammenhang mit einer an sich erlaubten Tätigkeit erlangt wurde, die der Täter aber in unerlaubter Weise ausgeübt hatte.

Beispielsweise ist an jenen Fall[64] zu denken, wo ein Kälbermäster jährlich insgesamt zwischen 40 000 und 50 000 Mastkälber auf die Fleischmärkte des In- und Auslandes brachte. Es konnte ihm nachgewiesen werden, dass er unerlaubt synthetische Östrogene bei der Mästung verwendete. Es handelt sich dabei um ein verbotenes, wachstumförderndes Präparat. Die synthetischen Östrogene können über den Nahrungsmittelgenuss im Menschen krebserregend wirken. Durch die Verwendung dieses Präparates erzielte der Mäster einen erheblichen Wettbewerbsvorteil gegenüber denjenigen, die sich nicht dieses Mittels bedienten.

An diesem Fall wird deutlich, wie schwierig es ist, dem Beschuldigten den genauen Umfang seines widerrechtlichen Vermögensvorteils nachzuweisen; denn es kann ja nicht der gesamte Reingewinn aus dieser an sich erlaubten Tätigkeit eingezogen werden, sondern nur derjenige Teil, der aufgrund der unerlaubten Verwendung des Östrogens entstand.

Angesichts der zunehmenden internationalen Verflechtung der organisierten- und Wirtschaftskriminalität stellt sich die Frage,

64 BAZ Req. 510/83

wieweit hierorts Vermögenswerte eingezogen werden können, die als Folge von Taten im Ausland in die Schweiz verschoben wurden. Diese Frage ist angesichts der Attraktivität der Finanzplätze von Zürich und Genf – auch für deliktisch erlangtes Kapital – von grosser praktischer Bedeutung.

Hinsichtlich ausländischer Rechtshilfegesuchen ermöglicht Art. 34 des Bundesgesetzes über internationale Rechtshilfen von Strafsachen (IRSG)[65] die Sachauslieferung für Vermögenswerte, die aus strafbaren Handlungen herrühren. Daneben können gemäss Art. 74 Abs. 1 IRSG Gegenstände (insbesondere Schriftstücke und Vermögenswerte), deren Beschlagnahme das schweizerische Recht zulässt, den zuständigen Behörden auf Ersuchen zur Verfügung gestellt werden.

b) Fehlendes Verfahren zur selbständigen Einziehung

War eine strafbare Handlung im Ausland begangen worden, so findet Art. 58 StGB Anwendung, wenn die Auslandtat gemäss Art. 3 bis 6 StGB oder nach Weltrechtsprinzip (Art. 202 Ziff. 5, 240 Abs. 3, 245 Ziff. 1 Abs. 2 StGB, Art. 19 Ziff. 4 BetmG) schweizerischem Recht untersteht.

Probleme ergeben sich, wenn im Ausland eine strafbare Handlung begangen wurde, ohne dass der Täter im Ausland oder in der ebenfalls hiezu zuständigen Schweiz verurteilt wurde und die unrechtmässig erlangten Vermögenswerte sich in der Schweiz befinden. Selbst in diesem Fall sollte eine Einziehung möglich sein, jedoch enthält weder das eidgenössische noch das kantonale Prozessrecht Bestimmungen, wie das Verfahren auszusehen hat, in welchem eine Einziehung gemäss Art. 58 StGB aufgrund einer Auslandstat und ohne Verurteilung in der Schweiz erfolgen kann.[66] In Deutschland regelt § 430 StPO das selbständige Einziehungsverfahren.

65 SR 351.1

66 Ausgenommen §§ 99 ff. BS StPO sowie – für die sachliche Zuständigkeit – § 35 Abs. 2 Ziff. 3 des baselstädtischen Gesetzes betreffend Wahl und Organisation der Gerichte und der richterlichen Beamtungen vom 27. Juni 1895.

Diese Probleme werden aktuell bei der Frage, wie in der Schweiz gelegene Vermögenswerte von Betäubungsmittelhändlern (aufgrund von Art. 24 BetmG und Art. 58 StGB) konfisziert werden können, obwohl die Täter Ausländer und die Tat im Ausland erfolgte. Die wirtschaftliche Bedeutung dieser Delikte ist nicht geringer als diejenige der Wirtschaftsdelikte; wurden doch in Zürich in jüngster Zeit in mehreren Verfahren jeweils ein- und zweistellige Millionenbeträge aus Drogengeschäften sichergestellt. In einem grundlegenden Entscheid hat das Obergericht des Kantons Zürich[67] das jeweilige Bezirksgericht an demjenigen Ort, wo sich die einzuziehenden Gegenstände oder die als verfallen zu erklärenden Zuwendungen befinden, als zur Einziehung zuständig erklärt. Durch richterliche Lückenfüllung wurde somit neues Prozessrecht geschaffen. Dem Urteil lag ein Fall zugrunde, wo im Ausland eine rechtskräftige Verurteilung eines Ausländers wegen Drogenhandels erfolgte.

Wie steht es nun aber in jenem Fall, wo der Täter im Ausland wegen Drogenhandels inhaftiert, gegen Kaution auf freien Fuss gesetzt und alsdann in sein Heimatland flüchtet, wo er aufgrund aller Erfahrung niemals verurteilt wird. In diesem Fall befindet sich das Verfahren im Ausland (wo die Kaution gestellt wurde) noch im Untersuchungsstadium. Im Rahmen dieses Verfahrens werden nun in der Schweiz Millionenwerte an illegalen Drogengewinnen entdeckt und sichergestellt. Das Bundesgericht hat zu dieser Frage entschieden, "wenn in Zürich, ..., die örtliche Zuständigkeit für die Verfolgung des Beschwerdeführers bezüglich der fraglichen Auslandstat fehlt, so kann die Feststellung ihres Vorliegens als Voraussetzung der Einziehung auch nicht Sache der Zürcher Behörden sein".[68] Dieser Auffassung ist entgegenzuhalten, dass es nicht von Zufälligkeiten eines ausländischen Strafverfahrens abhängen darf (Kautionstellung des Beschuldigten und anschliessende Flucht ins Drittwelt-Heimatland), ob eine Einziehung hierorts erfolgen kann. Es kommt doch darauf an, ob die Straftat soweit ermittelt werden konnte, dass der Beschuldigte aufgrund der

67 ZR 82 (1983), Nr. 68, S. 173 ff.
68 BGE i.S. M. bzw. E. StA ca. ZH ect., zit. in: ZR 82 (1983), S. 174 f.

Beweislage verurteilt würde, auch wenn das betreffende Land die Möglichkeit einer Verurteilung in Abwesenheit des Beschuldigten nicht kennt. Sinn und Zweck von Art. 58 StGB ist es, dafür zu sorgen, dass sich das Verbrechen nicht lohnt. Es ist deshalb Schultz[69] zuzustimmen, der eine Einziehung selbst dann für möglich hält, wenn die Tat im Ausland verfolgt, doch keine Verurteilung ausgesprochen worden war, vorausgesetzt, dass die einzuziehenden Gegenstände oder Vermögenswerte in der Schweiz liegen und die Auslandstat nachgewiesen ist.

Der Vorentwurf der Expertenkommission für eine neue StPO des Kantons Zürich vom 11. Juli 1980 enthält keine Bestimmungen über die selbständige Einziehung. Dagegen führt der Antrag der Direktion der Justiz zur Totalrevision des Zürcher Strafverfahrens vom 21. Februar 1983 eine entsprechende Norm an:

§ 343 Abs. 1: "Sind die Voraussetzungen einer Einziehung gegeben, ohne dass Anklage gegen eine Person erhoben werden kann, überweist die Untersuchungsbehörde dem Bezirksgericht die Akten mit dem begründeten Antrag auf Anordnung der Massnahme".[70]

Auch das Verwaltungsstrafrecht enthält eine Bestimmung zur selbständigen Einziehung (Art. 66 VStR).

25. Haftung des Vertreters und des Vertretenen

a) Im StGB

Der Grossteil der als Wirtschaftsstraftaten zu bezeichnenden Delikte werden im Rahmen eines am Wirtschaftsverkehr teilnehmenden Unternehmens begangen.[71] Es stellt sich somit die

69 ZbJV 114 (1978), S. 325.
70 Vgl. ZR 82 (1983), Nr. 68, S. 176.
71 Vgl. hiezu *Schünemann; Zimmerli*, Wirtschaftskriminalität; *Schmid*, Banken; *Schmid*, SAG 1974, S. 101 ff.; *Schubarth*, ZStR 92 (1976), S. 370 ff.

Frage, inwieweit durch das geltende Strafrecht Wirtschaftsunternehmungen und deren Führungskräfte für Wirtschaftsdelikte zur Verantwortung gezogen werden können. Dieses Problem besteht insbesondere deshalb, weil in Unternehmungen die Organisationsstrukturen durch eine Trennung von Handlung und Entscheidung gekennzeichnet sind; denn vielfach ist die Person, welcher die Entscheidung für die Verübung einer Wirtschaftsstraftat zusteht, nicht identisch mit derjenigen, welche die Tathandlung ausführt. Neben der strafrechtlichen Haftung der Führungskräfte für eigenes und fremdes Verhalten geht es auch um die Frage der strafrechtlichen Vertreterhaftung der untergeordneten Ausführungsorgane, beispielsweise bei Sonderdelikten. Es würde den Rahmen dieses Aufsatzes sprengen, alle diesbezüglichen Probleme auszuloten. Es geht hier vielmehr darum, einige in der Praxis besonders häufig auftretende Probleme zu beleuchten.

Das StGB wird vom Grundsatz der Persönlichkeit der Strafe beherrscht. Täter ist, wer das Delikt selbst, in Form der mittelbaren Täterschaft oder als Mittäter verübt, oder wer es in Verletzung einer Garantenpflicht unterlässt, einen deliktischen Erfolg abzuwenden. Garant ist, wer gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist, die Verwirklichung eines Straftatbestands zu verhindern oder in ihren Wirkungen aufzuheben.[72] Im geltenden Recht findet sich für die unechten Unterlassungsdelikte (Nichtabwendung eines verpönten Erfolges) keine eigene Regelung; das unechte Unterlassungsdelikt setzt jedoch voraus, dass der Täter eine Garantenpflicht hat und diese schuldhaft verletzt.[73] Die strafrechtliche Verantwortung mehrerer Personen, die auf verschiedene Weise mit einer vorsätzlich begangenen Tat in Beziehung stehen, wird gemäss ihrem Tatbeitrag erfasst. Es geht also um Mittäterschaft, Anstiftung oder Gehilfenschaft. Anstiftung und Gehilfenschaft liegen vor, wenn der Täter zu vorsätzlicher Verwirklichung des Delikts veranlasst wird.[74] Die genannten Teilnahmeformen müssen selbst

72 BGE 105 IV 176 E. 4 a.
73 BGE 105 IV 176 E. 4; *Schubarth*, ZStR 92 (1976), S. 373.
74 *Stratenwerth*, AT, S. 339, Nr. 94, S. 344, Nr. 111.

vorsätzlich begangen werden (Art. 24f. StGB). Beim Fahrlässigkeitsdelikt ist eine Teilnahme als Anstifter oder Gehilfe nicht möglich.[75]

Aus dem Gesagten wird deutlich, dass juristische Personen grundsätzlich nicht deliktsfähig sind, es sei denn, im Bundes- oder kantonalen Recht werde die Deliktsfähigkeit ausdrücklich vorgesehen.[76]

Bezüglich der Konkurs- und Betreibungsdelikte enthalten die *Art. 172 und 326 StGB Vorschriften über die Organhaftung.* Danach finden die im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person begangenen Insolvenzdelikte auf "die Direktoren, Bevollmächtigten, die Mitglieder der Verwaltungs- und Kontrollorgane und die Liquidatoren Anwendung, die diese Handlungen begangen haben". Damit wird einerseits klar, dass die Organe juristischer Personen erfasst werden sollen, selbst wenn bloss der juristischen Person die Sondereigenschaften als Schuldnerin zukommt, andererseits wird deutlich, dass sich die genannten Bestimmungen auf die Organe beziehen, die tatsächlich gehandelt haben. Das Bundesgericht bekräftigt unmissverständlich den allgemeinen Grundsatz des schweizerischen Schuldstrafrechts, dass Organe einer juristischen Person, in deren Betrieb Delikte von andern begangen werden, nicht schon aufgrund ihrer Organstellung und unabhängig von einer konkreten Tatbeteiligung haften.[77]

Art. 172 und 326 StGB stellen eine auf bestimmte gesetzliche Tatbestände begrenzte Regel auf (Art. 147 und 163 – 170, 323 – 325 StGB). Deshalb begeht der Leiter einer Bank, der Einlagen von Kunden im Interesse der Bank veruntreut, keine qualifizierte Veruntreuung im Sinne von Art. 140 Ziff. 2 StGB. Die Bank als juristische Person weist zwar die Eigenschaften eines berufsmässigen Vermögensverwalters auf, nicht aber der Bankleiter. Die Kunden vertrauten aber der Bank

75 *Stratenwerth*, AT, S. 415 f., Nr. 47 ff.
76 Vgl. die Aufzählung bei *Schmid*, SAG 1974, S. 105.
77 BGE 105 IV 175.

ihre Vermögenswerte an, weshalb deren Organ nicht wegen qualifizierter Veruntreuung zu bestrafen ist, da es die in Art. 140 Ziff. 2 StGB geforderte Qualifikation nicht aufweist und Art. 172 oder 326 StGB den Art. 140 Ziff. 2 StGB nicht erfassen.[78] Damit ist nicht gesagt, dass eine natürliche Person, bei der alle Deliktsmerkmale gegeben sind, nicht bestraft werden kann, nur weil sie als Organ tätig war. Das ist selbstverständlich; aber bei der natürlichen Person, die für die juristische haften soll, müssen alle Voraussetzungen der Strafbarkeit selbst verwirklicht sein. Täter eines Sonderdelikts ist eine natürliche Person nur dann, wenn sie selbst die geforderte Eigenschaft aufweist oder aber durch Sondervorschrift, wie Art. 172 StGB, haftbar gemacht wird.

Gleiches gilt bezüglich der Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses (Art. 162 StGB):

Neben dem Geheimnisverräter wird auch bestraft, "wer sich den Verrat zunutze macht" (Abs. 2). Wird das Geheimnis an ein Organ einer juristischen Person verraten, aber erfolgt die Verletzung des Geheimnisses zugunsten der juristischen Person und nicht zum Nutzen des Organs, so fehlt es am entscheidenden Deliktsmerkmal und das Organ kann nicht bestraft werden.[79]

Beim Missbrauch der Aktiengesellschaften als Opfer oder Tatmittel zeigt die Praxis oft, dass *Hintermänner* die Geschicke einer juristischen Person lenken, wobei als statutarische Organe *Strohmänner* eingesetzt werden. Als Hintermann handelt beispielsweise, wer den Überblick über die Geschäfte seiner Gesellschaft hat, deren Vermögenswerte kontrolliert, deren Verschiebung von einer AG zur andern anordnet und die Strohmänner lediglich dazu verhält zu unterschreiben. Seit dem grundlegenden BGE 78 IV 28 ist es feststehende Praxis, dass auch die Personen, die eine Gesellschaft faktisch leiten, als Organe im Sinne von Art. 172 und 326 StGB zu betrachten

78 So *Schultz*, ZbJB 118 (1982), S. 20; *Stratenwerth*, ZStR 96 (1979), S. 90; a.M. *Schmid*, SAG 1974, S. 107; anders entschieden: BGE 106 IV 21ff. sowie BG-Urteil vom 7. März 1984, in: Neue Zürcher Zeitung vom 22. Juni 1984.

79 Vgl. BGE 80 IV 31.

sind. Aber auch der Strohmann kann sich strafbar machen. Der oft erhobene Einwand solcher Täter, sie seien vom Hintermann abhängig gewesen, schliesst deren Verschulden nicht aus: Der Strohmann hat die Wahl zwischen den ihm auferlegten Pflichten als Verwaltungsrat und den gesetzwidrigen Weisungen des Hintermanns. Handelt der Strohmann dem Gesetz zuwider, so hat er die entsprechenden strafrechtlichen Konsequenzen als Teilnehmer zu tragen.[80] Ein Verschulden des Strohmannes scheidet selbstverständlich dann aus, wenn dieser in guten Treuen annehmen darf, er handle pflichtgemäss. Das Bundesgericht hat es denn auch abgelehnt, eine allgemeine Garantenpflicht der Mitglieder des Verwaltungsrates hinsichtlich aller im Betrieb einer Aktiengesellschaft möglichen Straftaten anzunehmen und betont, dass jede Umschreibung der Garantenstellung im Erfordernis des Nachweises des subjektiven Tatbestandes eine klare, durch das Schuldprinzip gebotene Grenze finden müsse.[81]

Fragen stellen sich auch beim Sonderdelikt der *ungetreuen Geschäftsführung* im Sinne von Art. 159 StGB, nach welcher Vorschrift bestraft wird, "wer jemanden am Vermögen schädigt, für das er infolge einer gesetzlichen oder einer vertraglich übernommenen Pflicht sorgen soll". Eine solche gesetzlich auferlegte oder vertraglich übernommene Fürsorgepflicht ist anzunehmen, wenn jemand fremde Geschäfte zu besorgen, d.h. zu führen hat. Diese Geschäftsführung[82] setzt voraus, dass der Täter befugt ist, selbständig über fremdes Vermögen zu verfügen. Denn nur mit der selbständigen Stellung des Geschäftsführers ist eine besondere Treuepflicht verknüpft.

Das Bundesgericht entschied in BGE 81 IV 278, dass als Geschäftsführer im Sinne dieser Bestimmung nicht nur gelte, wer Rechtsgeschäfte nach aussen abzuschliessen habe, sondern

80 Vgl. BGE 96 IV 79, wo die Verantwortlichkeit eines Strohmannes bejaht wurde, der auf Geheiss des Hintermannes die Bücher ordnungswidrig geführt hatte (Art. 325 StGB).

81 BGE 105 IV 179.

82 Vgl. zu diesem Begriff BGE 102 IV 92 f. mit weiteren Hinweisen.

auch, wer entsprechend seiner Fürsorgepflicht im Innenverhältnis für fremde Vermögensinteressen zu sorgen habe, insbesondere wer darüber in leitender Stellung verfüge. In BGE 97 IV 10 erklärte das Gericht sodann, dass als Geschäftsführer im Sinne von Art. 159 Abs. 1 StGB auch ein die Gesellschaft tatsächlich leitendes Verwaltungsorgan zu betrachten sei. Daher wird dem handelnden Beherrscher und Hintermann einer juristischen Person, vor allem einer AG, die Eigenschaft als Geschäftsführer zugesprochen, auch wenn er nach aussen nicht in Erscheinung tritt. Diese Auffassung wird damit begründet, dass der Hintermann kraft seiner Stellung dem Strohmann verbindliche Weisung erteilen könne und somit tatsächlich das Verwaltungsratsmandat ausübe.

Nur nebenbei sei erwähnt, dass bei *Einmanngesellschaften* Art. 159 StGB die Gesellschaft vor ihrem eigenen Herrn schützt. Zwar liegt in diesem Fall zwischen der AG und dem Aktionär, der alle Aktien in seiner Hand vereinigt, Identität vor. Die Frage des Eigentums beurteilt sich indessen auch im Strafrecht nach rechtlichen, nicht nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Der Alleingesellschafter, der seine AG schädigt, kann sich also nicht auf den Grundsatz volenti non fit iniuria berufen, wenn er seine AG schädigt, da diese eine eigene Rechtspersönlichkeit aufweist und demzufolge für den Alleingesellschafter eine fremde Person darstellt.[83]

b) Im Verwaltungsstrafrecht

Gemäss Art. 6 Abs. 1 VStR gilt auch im Verwaltungsstrafrecht als Regel der klassische Grundsatz der Persönlichkeit der Strafe;[84] die Strafbestimmungen sind auf diejenigen natürlichen Personen anwendbar, welche die Tat verübt haben.

83 BGE 85 IV 230f., 97 IV 15.

84 In Art. 7 VStR wird dieses Prinzip allerdings durchlöchert in Fällen, wo die zur Ermittlung des Täters führende Untersuchung unverhältnismässig aufwendig wäre und höchstens eine Busse von Fr. 5000. – in Betracht kommt. Diesfalls kann von der Verfolgung dieser Person Umgang genommen und die Unternehmung zur Bezahlung der Busse verurteilt werden.

Die genannte Norm ist vor allem auf den *Vertreter* oder das Ausführungsorgan gemünzt, beispielsweise den Angestellten oder Arbeiter, der auf Weisung des Arbeitgebers handelt. Der Kreis der Vertretungsverhältnisse ist ausserordentlich weit gezogen. Nicht nur das "Besorgen der Angelegenheiten einer juristischen Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft" wird erfasst, sondern auch die Widerhandlung in einer Einzelfirma und in Personengesamtheiten ohne Rechtspersönlichkeit. Daneben kann die Tat auch "in Ausübung geschäftlicher oder dienstlicher Verrichtungen für einen andern begangen werden".

In Art. 6 Abs. 2 und 3 VStR wird die *strafrechtliche Haftung des Vertretenen* oder Entscheidungsträgers gegenüber dem gemeinen Strafrecht stark ausgedehnt; das VStR begründet eine besondere strafrechtliche Verantwortlichkeit des Vertretenen.[85] Diese Norm erfasst schlechthin alle Vertretenen. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit soll den Geschäftsherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber bzw. deren verantwortliche Organe treffen. Diese Personen unterstehen denselben Strafbestimmungen wie der für sie handelnde Täter, sofern sie "es vorsätzlich oder fahrlässig in Verletzung einer Rechtspflicht" unterlassen, "eine Widerhandlung des Untergebenen, Beauftragten oder Vertreters abzuwenden oder in ihren Wirkungen aufzuheben". Art. 6 Abs. 2 VStR ist ein echtes Unterlassungsdelikt:[86] Es kann einzig durch Unterlassung verwirklicht werden. Die Norm besagt auch genau, wer hätte handeln sollen und was der Täter hätte tun sollen; auch die Schuldform wird geregelt. Die Unterlassung kann vorsätzlich oder fahrlässig begangen werden.

Art. 6 Abs. 2 VStR soll denjenigen treffen, der "in Verletzung einer Rechtspflicht" es unterlässt zu handeln. Diese Formulierung hilft in der Praxis nicht weiter, da im konkreten Fall immer herausgeschält werden muss, ob es dem Vertretenen zumutbar gewesen war, die Widerhandlung zu verhindern oder deren Wirkung aufzuheben. Gerade im häufigen Fall einer

85 Vgl. hiezu mit harscher Kritik am Gesetzgeber, *Böckli*, ZStR 97 (1980), S. 73 ff.
86 *Schultz*, Verwaltungsstrafrecht, S. 12 f.

Widerhandlung im Geschäftsbetrieb einer AG hilft die Verweisung allein auf Art. 722 Abs. 2 Ziff. 3 OR[86a] nicht weiter; denn Bucher[87] hat in seiner Kritik des BGE 97 IV 10 ff. deutlich gemacht, dass es eine Verkennung des privatrechtlichen Regelungsanspruchs sei, wenn man annehme, die dem Gesetz direkt zu entnehmenden privatrechtlichen Normen müssten unter allen Umständen beachtet werden. Der genannte Autor macht klar, "dass es nicht Sache des Privatrechts ist, objektiv geltende, d.h. unabhängig vom Willen der Beteiligten Beachtung verlangende Vorschriften zu geben und eine um ihrer selbst willen Beobachtung heischende Verhaltensordnung aufzustellen; dies ganz im Gegensatz zum Strafrecht".[88] Unter Hinweis auf die geschichtliche Entwicklung privatrechtlicher Normen und die Funktion des subjektiven Rechts versteht Bucher privatrechtliche Regelungen, wie sie im Aktienrecht aufgestellt sind, nur als Metapher, die "Bedeutung nur im Hinblick auf die aus ihnen abzuleitenden Ansprüche Privater haben können und deshalb nicht als objektive Verhaltensvorschriften im eigentlichen Wortsinn verstanden werden dürfen".[89] Es ist daher mehr als fraglich, ob allein eine Verletzung von Art. 722 Abs. 2 Ziff. 3 OR Grundlage einer strafrechtlichen Pflichtverletzung, begangen zum Nachteil des Staates, bilden könne.

c) Im BdBSt

Gemäss Art. 130 Abs. 3 BdBSt haftet der Vertretene für die Hinterziehung der direkten Bundessteuer, begangen durch den Vertreter, sofern der Vertretene nicht nachweist, dass er nicht imstande gewesen wäre, die Handlung zu verhindern oder deren Auswirkungen rückgängig zu machen. Diese Haftung für fremdes Verschulden gilt aber im Bereich des Steuer-

86a Die Verwaltung ist insbesondere verpflichtet: "3. die mit der Geschäftsführung und Vertretung Beauftragten im Hinblick auf die Beobachtung der Vorschriften der Gesetze, Statuten und allfälliger Reglemente zu überwachen und sich über den Geschäftsgang regelmässig unterrichten zu lassen".

87 S. 178 ff.

88 S. 178

89 S. 180

und Inventarbetrugs nicht. Es finden hier die allgemeinen Bestimmungen des StGB Anwendung (Art. 133bis Abs. 3 BdBSt). Für die Straffolgen eines begangenen Steuerbetruges haften somit weder der schuldlose Vertretene noch die juristische Person oder Handelsgesellschaft, in deren Betrieb das Vergehen begangen wurde.

3. Beurteilung des strafrechtlichen Schutzes

Im grossen und ganzen hat sich das bestehende materielle strafrechtliche Instrumentarium zur Bekämpfung der Wirtschaftsdelikte bewährt. Neuere Formen dieser Kriminalitätsart wie Missbräuche bei Warentermingeschäften oder im modernen, bargeldlosen Zahlungsverkehr[90] können durch die geltenden Tatbestände erfasst werden. Gleiches gilt bei komplexen Delikten, begangen durch leitende Angestellte von Banken zum Nachteil der Bank oder ihrer Kunden.[91]

Bewährt hat sich auch das VStR vom 22. März 1974.[92] Es stellt gegenüber dem früheren Rechtszustand einen bedeutenden Fortschritt dar, indem nun schwere Verletzungen verwaltungsrechtlicher Pflichten – beispielsweise schwere Widerhandlungen gegen den Warenumsatzsteuerbeschluss vom 29. Juli 1941 – nicht mehr nur mit Geldbusse, sondern mit Freiheitsstrafe geahndet werden können. Der Gesetzgeber hat sich also dem gemeinen Strafrecht angenähert, wo Vermögensdelikte (gegen Bürger) viel härter sanktioniert sind als es im Verwaltungsstrafrecht der Fall war und bis zu einem gewissen Ausmass auch heute noch ist. Das VStR wird zweifellos erhebliche präventive Wirkung entfalten.

Die neuen Bestimmungen von Art. 130bis und 133bis BdBSt vom 9. Juni 1977 stellen aus wirtschaftskriminolo-

90 Vgl. hiezu *Schmid*, Missbräuche.
91 Vgl. *Antognazza*, ZStR 100 (1983), S. 298 ff.
92 Vgl. *Peter*, ZStR 93 (1977), S. 353 ff.

gischer Sicht ebenfalls einen Fortschritt dar.[93] Widerhandlung gegen den Vergehenstatbestand von Art. 130bis BdBSt bewirkt Eintragung im Zentralstrafenregister. Zwar wurden schon vor Inkrafttreten dieser Bestimmung Steuerbetrüge geahndet, aber nach kantonalem Steuerstrafrecht. Vergehen nach kantonalem Recht werden jedoch im Zentralstrafenregister nicht erfasst. Sie erscheinen bloss im kantonalen Strafregister, dem für die Beurteilung des Leumunds in der Praxis jedoch keine grosse Bedeutung zukommt.

Die *Haftung der Organe für Sonderdelikte* der juristischen Person sollte auf alle relevanten Tatbestände, insbesondere Art. 140 Abs. 2 und Art. 162 StGB ausgedehnt werden.[94]

Dringend nötig sind *Verfahrensvorschriften* für den *selbständigen Einzug* im Sinne von Art. 158 StGB.[95]

Krauss[96] hat nachgewiesen, dass die *Erschleichung kantonaler Subventionen* durch das Strafrecht nur ungenügend geschützt ist. Art. 14 VStR beschränkt sich auf den Schutz der Bundesverwaltung, und Art. 148 StGB findet auf die Erschleichung kantonaler Subventionen nur beschränkt Anwendung. Letztere Bestimmung versagt, wenn die Täuschungshandlung zu einer Manipulation bei unmittelbaren Subventionsentscheidungen des kantonalen Parlaments führt; denn Subventionsgesetze sind keine Verfügungen und führen nicht zu einem Vermögensschaden im Sinne von Art. 148 StGB. Hingegen kann als Betrugshandlung die Täuschung der Behörden beim Vollzug eines Subventionserlasses qualifiziert werden, da Subventionsverfügungen Vermögensverfügungen im Sinne von Art. 148 StGB darstellen. Krauss schlägt als Lösung den Erlass eines kantonalen Gefährdungstatbestandes vor.[97]

93 Vgl. *Mossu*, Archiv für schweizerisches Abgaberecht, 48 (1979/1980), S. 577 ff; *Kubli*, Archiv für schweizerisches Abgaberecht, 52 (1983/1984), S. 241 ff.
94 Vgl. vorne II 25. a.
95 Vgl. vorne II 24. b.
96 S. 54 ff.
97 S. 69 ff.

Im übrigen haben ausführliche Rechtstatsachenforschungen in den Hauptgebieten der Wirtschaftskriminalität in der Schweiz, nämlich im Bereich der kleinen Aktiengesellschaften[98] und der Banken[99] gezeigt, dass keine schwerwiegenden Strafbarkeitslücken bestehen.

Zum besseren Schutz des Vermögens und Eigentums im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) und zur Bekämpfung der Missbräuche der Insider-Informationsvorsprünge könnte aber allenfalls der Einsatz neuer strafrechtlicher Mittel geeignet und erforderlich sein; wobei geprüft werden muss, ob das jeweilige Rechtsgut durch zumutbare Selbstschutzmassnahmen nicht genausogut bewahrt werden kann, sowie ob mit Lösungen ausserhalb des Strafrechts nicht ebenso die gewünschte Wirkung erzielt werden könnte. Denn auch im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts gilt der Grundsatz der Subsidiarität des Strafens und dessen Rolle als ultima ratio sozialer Kontrolle.[100]

Sodann sollte der Einsatz strafrechtlicher Mittel aufgrund des Ergebnisses einer Kosten-Nutzenanalyse gerechtfertigt sein. Ist der Nutzen per Saldo geringer als die Kosten in Form unerwünschter Begleiterscheinungen, so ist auf die Strafnormen zu verzichten.[101] Beim Einsatz strafrechtlicher Mittel gegen Insider-Missbräuche könnte sich dieses Problem stellen.[102]

Endlich ist bei der Schaffung neuer Tatbestände zu beach-

98 Vgl. *Zimmerli*, Wirtschaftskriminalität.
99 Vgl. *Schmid*, Banken.
100 *Volk*, S. 60; *Jung*, S. 24 f. Demgegenüber wendet *Tiedemann*, Wirtschaftsstrafrecht I, S. 79 ein, dass Wirtschaftsstrafrecht in der Form der abstrakten Androhungsprävention weniger als alle sonstigen Staatlichen Massnahmen in die Freiheit der Wirtschafter eingreift, weil sie nur die wenigen Devianzgeneigten treffe und somit die bürokratische Belastung der Gesetzestreuen vermeide.
101 Vgl. *Schünemann*, S. 199.
102 Vgl. hinten Ziff. 3.2.

ten, dass auch eine entsprechende Verstärkung des Strafverfolgungsapparates vorgenommen werden sollte.[103]

31. Lücken beim strafrechtlichen Schutz vor Computerkriminalität

a) Bedeutung der EDV

Die grosse Zahl der in Betrieb stehenden EDV-Anlagen, deren vielfältige Anwendungsmöglichkeiten und deren Wichtigkeit für das Funktionieren unserer Wirtschaft und Verwaltung bedeuten, dass Missbräuche mit Computern einen viel höheren Stellenwert im Gesamtkomplex "Kriminalität" einnehmen als Missbräuche mit anderen Arten von Technologien.

In den USA wurde 1980 die Zahl der Computer und Minicomputer auf 500 000 – 600 000 geschätzt.[104] In der Schweiz standen 1981 16 532 Computer (Central processing units, CPUs) im Einsatz.[105] Drastisch gesunkene Verarbeitungskosten und parallel dazu gestiegende Leistungsfähigkeit tragen zur weiteren Verbreitung der EDV bei. Man geht in der EDV-Branche davon aus, dass 1990 nahezu 60% aller im Arbeitsprozess integrierten Personen in irgendeiner Weise Datenverarbeitung zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen werden.[106] Wirtschaft, Handel, Technik und Verwaltung setzen die EDV in immer grösserem Ausmass ein. Der Haupt-

103 Vgl. *Arzt*, S. 84

104 *Sieber*, Ulrich, Computerkriminalität und Strafrecht, 2. Aufl. 1980, S. 2/97. In der *BRD* sollen am 1.1.1980 23 712 universelle Computersysteme im Einsatz stehen, vgl. Diebold Deutschland GmbH (Frankfurt a.M.), Diebold Management & Report, April 1980, S. 3 ff.

105 "EDV-Einsatz in Schweizer Betrieben 1981", Repräsentativstudie des Instituts für Automation und Operation Research, Universität Freiburg (Schweiz), abgedr. in Output 7/82, S. 17.

106 *Huppi*, René, J., Neue Rollen für Grosscomputer, Neue Zürcher Zeitung, 3. Oktober 1983, Nr. 230, S. 59.

anteil des Geldumlaufes unserer Wirtschaft wird heute buchungsmässig von Computern verwaltet. Grössere Unternehmen wickeln ihren Zahlungsverkehr über den Computer ab und führen Buchhaltung mittels elektronischer Datenverarbeitung. Wichtige Daten und geheime Betriebsinformationen sind elektronisch gespeichert. Immer mehr Produktionsvorgänge werden durch Computer gesteuert. Verwaltungsaufgaben werden unter Einsatz von EDV gelöst. Aufgrund dieser Entwicklung sind heute die Funktionsfähigkeit und Sicherheit von Computersystemen für unsere Wirtschaft und Verwaltung von existenzieller Bedeutung geworden.

b) Begriff der Computerkriminalität

Bei den Missbräuchen mit Computern geht es einerseits um das Problem der Bedrohung der Privatsphäre des Bürgers durch die elektronische Sammlung und Speicherung von Daten. Man spricht in diesem Zusammenhang von Datenschutz.
Andererseits geht es um das Problem der Sicherung von Daten vor vorsätzlichen Zerstörungen, Veränderungen oder anderen Zugriffen. Hier steht das Vermögen des Besitzers oder Eigentümers einer EDV-Anlage zur Diskussion. In diesem Bereich spielt sich die sogenannte Computerkriminalität ab.

In dieser Arbeit verstehen wir unter Computerkriminalität alle vorsätzlichen im Zusammenhang mit den Daten der EDV stehenden rechtswidrigen Vermögensverletzungen.[107] Hievon soll im folgenden die Rede sein.

c) Strafrechtlicher Schutz vor Computerkriminalität

Der strafrechtliche Schutz vor Computerkriminalität ist lückenhaft: Im Bereich der *Manipulation* versagt der Tatbestand des Diebstahls (Art. 137 StGB); denn Tatobjekt des Diebstahls ist eine fremde bewegliche Sache, währenddem Gegenstand der Computermanipulation eine Buchforderung ist. Der Be-

107 *Sieber*, S. 188.

trugstatbestand (Art. 148 StGB) verlangt die arglistige Täuschung eines Menschen. Die "Täuschung" einer Maschine ist deshalb nicht tatbestandsmässiges Handeln im Sinne von Art. 148 StGB. Die Anwendung des Betrugstatbestandes hängt also immer davon ab, ob der Täter auch noch einen die Daten kontrollierenden Menschen täuscht. Der Tatbestand der ungetreuen Geschäftsführung (Art. 159 StGB) verlangt vom Täter Geschäftsführereigenschaften. Personen in untergeordneten Stellungen (Locher, Datatypistin, Programmierer) weisen diese Eigenschaft nicht auf. Der Veruntreuungstatbestand (Art. 140 StGB) bietet ebenfalls Schwierigkeiten bei der Anwendung auf Computermanipulationen: Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 stellt die Aneignung anvertrauter fremder, beweglicher Sachen in Bereicherungsabsicht unter Strafe. Tatobjekt ist also eine bewegliche Sache. Eine Veruntreuung in diesem Sinn kann nur dann angenommen werden, wenn sich der Täter durch computerisierte Vorgänge körperliche Werte verschafft, die er sich dann aneignet (beispielsweise beim Auszahlen von Bargeld, Ausdrucken von Checks).

Art. 140 Ziff. 1 Abs. 2 StGB stellt das unrechtmässige Verwenden anvertrauten Gutes unter Strafe. Seit dem BGE 109 IV 27 versteht die höchstrichterliche Rechtsprechung unter dem Begriff "Gut" nicht nur körperliche Sachen, sondern ganz allgemein Vermögenswerte, wie anvertraute Forderungen z.B. in Form von Buchgeld (Bank-, Giro- und Postcheckguthaben), über die der Täter ohne Mitwirkung des Treugebers verfügen kann. Anwendungsfall ist also beispielsweise das unrechtmässige Verfügen über ein anvertrautes Konto oder die unerlaubte Ausschöpfung der durch das anvertraute Konto geschaffenen Kreditmöglichkeit. Der Tatbestand der Urkundenfälschung (Art. 251 StGB) verlangt visuelle Erkennbarkeit der Urkunde. Eindeutig nicht Urkunden sind die bloss (unsichtbar) auf Datenträgern gespeicherten Daten. Erst ihre allfällige Visualisierung durch Ausdruck ermöglicht grundsätzlich die Anwendung der Urkundentatbestände.

Der *Zeitdiebstahl kann* strafrechtlich über den Tatbestand der ungetreuen Geschäftsführung erfasst werden. Fehlt dem

Täter aber die Geschäftsführereigenschaft, dürfte eine strafrechtliche Erfassung schwierig sein.

Bei der *Computerspionage* durch Mitarbeiter kann Diebstahl, beispielsweise von Datenträgern vorliegen. Je nach Sachverhalt kann aber auch Veruntreuung oder ungetreue Geschäftsführung gegeben sein. Den Tatbestand der Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses (Art. 162 StGB) können Mitarbeiter aller Stufen erfüllen. Der Tatbestand des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes (Art. 273 StGB) liegt vor, wenn Geheimnisse ausländischen Stellen oder Unternehmungen zugänglich gemacht werden. Abgesehen vom Diebstahl von Datenträgern ist der strafrechtliche Schutz dürftig, wenn es Aussenstehenden gelingt, entsprechende Geheimnisse auszuspionieren. Nebst dem erwähnten Art. 273 StGB kommt allenfalls Art. 162 StGB zum Zug.[107a] Das UWG erfasst den Sachverhalt, wenn ein Konkurrenzverhältnis besteht und eine Verleitung zum Geheimnisverrat oder die Verwertung oder Mitteilung treuwidrig erlangter Geheimnisse (Art. 13 lit. f und g UWG) vorliegt. In Fällen des "Diebstahls" von Computerprogrammen durch Aussenstehende steht heute fest, dass Computerprogrammen der Schutz durch das Patentrecht grundsätzlich versagt ist. Die Frage, ob ein Computerprogramm dem Urheberrechtsschutz zugänglich ist (Art. 42 ff. URG), ist fraglich. Dem Verfasser sind keine diesbezüglichen schweizerischen Urteile bekannt.

Das Kernstück eines Computerprogrammes ist ein Algorithmus. Es handelt sich dabei um die dem Programm immanenten Rechenregeln, dessen mathematische Prinzipien. Es sind dies wissenschaftliche Anweisungen, die Gemeingut bleiben und daher nicht urheberrechtsschutzfähig sind. Fraglich ist, ob urheberrechtsschutzfähige Tatbestände im weiteren Bereich der Computersoftware zu suchen sind, welche die Entwicklungsstadien von der Aufgabenstellung über die Problemanalyse, den Datenflussplan, den Programmab-

107a Vgl. jedoch die entsprechenden Ausführungen unter Ziff. 25a).

laufplan bis zum Schreiben des Primärprogramms und dessen Codierung erfassen.[108]

Werden durch *Sabotage* Anlageteile körperlich beschädigt, so liegt Sachbeschädigung (Art. 145 StGB), Brandstiftung (Art. 221 StGB, auch fahrlässige Begehung strafbar, Art. 222 StGB) oder Verursachung einer Explosion (Art. 223 StGB) vor. Erfolgt die Sabotage gewaltlos, führt also ein Angriff zur Vernichtung oder Veränderung von Daten, ohne dass die EDV-Anlage oder der Datenträger körperlich in Mitleidenschaft gezogen wird, kann Sachbeschädigung vorliegen; denn die Tathandlung ist nicht nur gegeben, wenn der Täter in die eigentliche körperliche Substanz eingreift. Auch Eingriffe, die das Funktionieren eines Gegenstandes bloss beeinträchtigen, fallen unter Art. 145 StGB.[109] Das Löschen oder Ändern von Daten könnte ein solch strafbarer Eingriff in die Funktionstüchtigkeit einer EDV-Anlage sein.

d) Zur geplanten Revision des StGB

Gewisse Manipulationen mit dem Computer stellen neue Deliktsformen dar, denen man mit dem geltenden Recht nicht beikommt. Es geht bei solchen Manipulationen keineswegs bloss um einen Einsatz technisch komplizierter Mittel zur Begehung altbekannter Buchhaltungsmanipulationen, wie Antognazza[110] meint. Es geht um den Missbrauch moderner Technologie, der in neuen, strafwürdigen Formen begangen wird und gegen den nur das Strafrecht ausreichend Schutz bieten kann.

Die Expertenkommission für die Revision des StGB zweifelt nicht an der Notwendigkeit einer speziell auf den Computerbetrug zugeschnittenen Strafvorschrift, da – wie dargelegt –

108 Vgl. Urteil des OLG Karlsruhe, Aktenzeichen 6 U 150/81 vom 9. Februar 1983, abgedruckt in "Wirtschaftskriminalität" 1983, S. 44 ff., wo die Urheberrechtsschutzfähigkeit von Computerprogrammen bejaht wurde.

109 Vgl. *Stratenwerth*, Günter, Schweiz. Strafrecht, Besonderer Teil I, Bern 1978.

110 Kriminalistik 1983, S. 389.

mit dem geltenden Betrugstatbestand der Computerbetrug nur unzulänglich erfasst werden kann. Stratenwerth[111], Mitglied der Expertenkommission, schlägt deshalb folgenden neuen Tatbestand vor:

Computerbetrug:

"Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, einen unzutreffenden Datenverarbeitungsvorgang herbeiführt oder einen Datenverarbeitungsvorgang verhindert, dessen Ergebnis richtig gewesen wäre und dadurch eine Vermögensverschiebung zum Nachteil eines andern bewirkt, wird ... bestraft."

Auch in Deutschland soll der Computerbetrug erfasst werden. Im Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität lautet die entsprechende Formulierung wie folgt.[112]

"Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er das Ergebnis eines Datenverarbeitungsvorganges durch unrichtige Gestaltung des Programms oder Einwirkung auf seinen Ablauf oder durch Verwendung unrichtiger oder unvollständiger Daten beeinflusst, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

Der Tatbestand des Computerbetrugs schliesst jedoch *nicht alle Strafbarkeitslücken.*

Der sogenannte *"Softwarediebstahl"* wird durch den Computerbetrug nicht erfasst. Es geht dabei um die unbefugte Beschaffung oder Benutzung von auf EDV-Medien gespeicherten Daten oder Programmen: Art. 254 StGB (Unterdrückung von Urkunden) greift nicht, wenn es an der Urkundenqualität gebricht,

111 ZStR 98 (1981), S. 334.
112 Vgl. *Möhrenschlager*, S. 319.

die Daten also visuell nicht erkennbar sind. Magnetbänder, Magnettrommeln und Disks fallen nach herrschender Lehre und Praxis nicht unter den Urkundenbegriff.[113] Art. 162 StGB (Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses) kann gegenüber einem "Täter", der sich den Verrat zunutze macht, ohne selbst zu verraten, nicht angewandt werden, wenn er Organ einer juristischen Person ist und der Nutzen des Verrats der juristischen Person zugute kommt.[114] Art. 273 StGB (wirtschaftlicher Nachrichtendienst) setzt voraus, dass der Verrat einer fremden amtlichen Stelle oder einer ausländischen Organisation oder privaten Unternehmung oder ihren Agenten zugänglich gemacht wird. Art. 145 StGB (Sachbeschädigung) bietet Schwierigkeiten, da die Funktionstüchtigkeit der EDV-Anlage durch die Tat nicht notwendigerweise beeinträchtigt wird. Art. 146 StGB (unrechtmässige Entziehung von Energie) versagt ebenfalls. Bei der geltenden Rechtsprechung können – wie bereits ausgeführt – die Strafnormen des URG und des PatG nicht angewendet werden und die Strafbestimmungen des UWG versagen dort, wo es am Erfordernis des (unlauteren) Wettbewerbs fehlt,

Ebenfalls lückenhaft ist der Schutz elektronisch gespeicherter Daten vor *unbefugter Veränderung* und der Gebrauch solcher Daten. Es fehlt eine dem Art. 251 StGB entsprechende Bestimmung. Im Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität hat man diesem Gesichtspunkt Rechnung getragen und folgenden neuen Tatbestand vorgeschlagen.[115]

"Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr elektronisch, magnetisch oder sonst nicht sichtbar oder unmittelbar lesbar gespeicherte Daten, die dazu bestimmt sind, bei einer Verarbeitung im Rechtsverkehr als Beweisdaten für rechtliche erhebliche Tatsachen benutzt zu werden, unbefugt verändert oder solche unbefugt veränderten Daten gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

113 Vgl. *Rohner*, S. 75.
114 BGE 80 IV 31.
115 Vgl. *Möhrenschlager*, S. 319.

32. *Ist ein Straftatbestand des Insidermissbrauchs wirklich nötig?*

Mit unüblicher Eile arbeiten Expertenkommissionen, Verwaltung und das Parlament an der Schaffung eines aktienrechtlichen und strafrechtlichen Tatbestandes zur Bekämpfung des Missbrauchs mit Insiderinformationen.

Beim Insidergeschäft geht es um anonyme Börsengeschäfte, wobei der Insider – früher als andere – Kenntnis über kursrelevante Informationen erlangt, diese verschweigt und für sich ausnutzt.

Um diesen Missbrauch zu bekämpfen, plädiert Forstmoser[116] für eine einfache, aber griffige Strafnorm und führt zu deren Begründung vor allem an, dass im Empfinden des Publikums der Missbrauch von Insiderinformationen nichts anderes als Diebstahl sei. Es handle sich um eine wirtschaftspolitisch schädliche und ethisch verwerfliche Tat; denn der Publikumsanleger werde übervorteilt und die Chancengleichheit im Wertpapierhandel vereitelt. Sodann störe der Insider die Funktionsfähigkeit des marktwirtschaftlichen Systems, insbesondere der Börse. Demgegenüber hat Antognazza[117] die Frage aufgeworfen, wer denn überhaupt durch Insidersanktionen Schaden erleide. Die Aktiengesellschaft sei es wohl kaum, weil sich deren Unternehmenswert durch Insidergewinne nicht verändere. Dem Anlegerpublikum entgehe entweder ein hypothetischer Börsengewinn, auf den im Geschäftsleben aber niemand Anspruch habe oder – im Falle eines Kurssturzes – erleide es eine Vermögenseinbusse, auf deren Vermeidung, auf Kosten anderer Anleger, es aber kein Recht habe.

Es trifft zu, dass das geltende Zivilrecht, insbesondere das Gesellschaftsrecht, keine praktikable Handhabe bietet, einen

116 *Forstmoser*, Peter, Gesetzliche Regelung gegen Insider-Missbräuche?, Neue Zürcher Zeitung, Nr. 111, 1982, S. 17.

117 *Antognazza*, Kriminalistik 1983, S. 389.

Schaden in Form entgangenen Börsengewinns oder von Verlusten wegen Vorenthaltens von Informationen ersetzt zu bekommen. Sodann wären bei einer Forderungsklage grosse prozessuale Schwierigkeiten zu überwinden, insbesondere weil beim anonymen Handel, wegen des Bankgeheimnisses, der Sachverhalt nicht bewiesen werden könnte.[118] Aber auch das Strafrecht – Betrug (Art. 148 StGB) und Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses (Art. 162 StGB) – bieten keine befriedigende Handhabe.[119]

Es handelt sich beim Insidermissbrauch zweifellos um eine ethisch verwerfliche Tat. Unter dem Präventionsgesichtspunkt ist es deshalb begrüssenswert, wenn im Zuge der Revision des Aktienrechts eine entsprechende aktienrechtliche Norm erlassen wird.[120] Fraglich ist jedoch, ob sich die Schaffung einer neuen Strafnorm rechtfertigt.[121]

Die Befürworter[122] einer Strafnorm blieben den Nachweis schuldig, dass es sich bei Insidermissbräuchen um häufig vorkommende Sachverhalte mit hohem Schadenspotential handle. Im Gegenteil muss vermerkt werden, dass es dabei um eine ganz unbedeutende Erscheinung des Wirtschaftslebens geht.[123] Hinzu kommt, dass es offenbar schwierig ist, überhaupt ein Rechtsgut zu nennen, das durch Insidermissbräuche verletzt wird.[124]

118 Vgl. *Nobel*, SJZ 79 (1983), S. 124 ff.
119 Vgl. *Nobel*, SJZ (1983), S. 123 f.
120 Vgl. *von Greyerz*, Christoph, Insider-Transaktionen aus aktienrechtlicher Sicht, Neue Zürcher Zeitung, Nr. 129, 1982.
121 Vgl. kritisch, *Schubarth*, SJZ 75 (1979), S. 185 ff.
122 Vor allem *Forstmoser* (FN 116) und *von Greyerz* (FN 120).
123 Vgl. die Zusammenstellung über Insiderfälle in der Schweizerischen Handelszeitung vom 4. Februar 1982: Darin werden zwischen 1967 und 1981 7 Fälle genannt, wobei allerdings eingeräumt wird, dass es sich um eine unvollständige Liste handelt.
124 Vgl. *Stratenwerth*, FS Vischer, S. 668 ff., ebenso *Schubarth*, SJZ 75 (1979), S. 188 ff.

Strafrecht ist die ultima ratio der Sozialkontrolle. Es sollte nur gegen erhebliche sozialschädliche Verhaltensweisen eingesetzt werden. Ob ein solches Strafbedürfnis nun gegenüber Insidermissbräuchen besteht, muss als fraglich bezeichnet werden.

Von den Befürwortern einer Strafnorm wird – nebst den bereits genannten Gründen – durch eine solche Norm die Schaffung von Unrechtsbewusstsein und eine Präventivwirkung erhofft.[125] Dem ist entgegenzuhalten, dass sich ein solches Bewusstsein auch durch eine neue anspruchsbegründende zivilrechtliche Norm erzielen lässt, wobei eine solche ebenfalls Präventivwirkung entfalten könnte. Somit ist auch das zuletzt angeführte Argument zur Begründung einer Strafnorm nicht hinreichend. Die Frage der Sozialschädlichkeit und damit die Begründetheit einer Strafnorm ist an den Grundwerten zu messen, die für ein Zusammenleben innerhalb einer pluralistischen Gesellschaft unabdingbar sind und über deren Anerkennung ein breiter Konsens steht. Nicht Aufgabe des Strafrechts ist es, diesen Konsens erst herzustellen.

Gegen die Schaffung einer Strafnorm sprechen aber auch ganz praktische Überlegungen, nämlich ob Sachverhalte, die unter eine solche Norm subsumiert werden sollten, auch aufgeklärt werden können. Zu Recht hat von Greyerz[126] auf dieses Problem hingewiesen. So ist es schwierig, einen konkreten Tatverdacht etwa gegen jenen Insider zu begründen, der während längerer Zeit in kleinen Partien kauft, ohne dass in dieser Zeit wesentliche Kursschwankungen eingetreten sind. Aber auch wenn infolge massiver Kursschwankungen der Verdacht entsteht, Insider könnten Kenntnisse missbräuchlich ausgenutzt haben, ist die Feststellung des oder der Täter mit ausserordentlichen Schwierigkeiten verbunden. Nicht nur, weil solche Sachverhalte nur speziali-

125 Vgl. *Forstmoser*, Peter, Strafrechtliche oder zivilrechtliche Erfassung von Insider-Transaktionen, Neue Zürcher Zeitung vom 10. August 1982.
126 Vgl. FN 120.

sierte Ermittlungs- und Untersuchungsbehörden abklären können, sondern auch weil praktisch der ganze Börsenhandel mit den in Frage stehenden Titeln auf mehrere Wochen oder Monate zurück untersucht werden müsste. Damit wäre eine Aufhebung des Bankgeheimnisses gegenüber zahlreichen am Missbrauch unbeteiligten Anlegern verbunden, was ohne Zweifel unverhältnismässig wäre. Eine Strafnorm aber, deren Durchsetzung mit solchen Schwierigkeiten verbunden ist, kann weder das Unrechtsbewusstsein erhöhen noch Präventivwirkung entfalten.

Aus all diesen Gründen sollte auf die geplante Strafnorm verzichtet werden. Allerdings hat die Expertenkommission zur Revision des Strafgesetzbuches bereits einen Straftatbestand ausgearbeitet. Dieser lautet:

"1. Wer als Mitglied der Verwaltung, Geschäftsleitung oder Kontrollstelle oder als Beauftragter einer Aktiengesellschaft oder einer sie beherrschenden oder von ihr abhängigen Gesellschaft, als Mitglied einer Behörde oder Beamter oder als deren Hilfsperson Kenntnis von vertraulichen Tatsachen erlangt, die bei deren Bekanntwerden geeignet sind, den Kurs von börslich oder vorbörslich gehandelten Aktien oder Partizipationsscheinen der Aktiengesellschaft erheblich zu beeinflussen und sich durch Ausnützen dieser Kenntnis einen Vermögensvorteil verschafft, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.
Ist die Übernahme einer Gesellschaft durch eine andere geplant, so gilt Abs. 1 für die Aktien und die Partizipationsscheine beider Gesellschaften.
2. Ziffer 1 ist sinngemäss anwendbar, wenn sich die Ausnützung der Kenntnis von vertraulichen Tatsachen auf die Anteile oder Partizipationsscheine einer Genossenschaft bezieht."[127]

127 Vgl. *Stratenwerth*, FS Vischer, S. 667, der diese Norm erläutert.

4. Strafrechtliche Bekämpfung der internationalen Wirtschaftskriminalität

Die Rechtshilfe in Strafsachen[128] hat in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen. Durchschnittlich gehen pro Jahr bei der Staatsanwaltschaft Zürich rund 500 ausländische Ersuchen ein. Davon betroffen sind in rund 50 Fällen Banken. Die Schweiz leistete seit 1977 bis 1981 in 114 Fällen gerichtliche Rechtshilfe für die USA. Ein Grossteil betraf den Kanton Zürich und hiesige Banken. Damit wird auch deutlich, dass ein nicht unbedeutender Teil der Wirtschaftsstraftäter aus dem Ausland deliktisch erworbenes Geld in die Schweiz transferieren. Das neue Bundesgesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG)[129], das am 1. Januar 1983 in Kraft getreten ist[130], bildet eine wichtige Waffe gegen die internationale Wirtschaftskriminalität. Es kodifiziert die bisherige Praxis und die Grundsätze der internationalen Rechtshilfe (beidseitige Strafbarkeit, Spezialität, Verhältnismässigkeit, etc.). Es umschreibt ferner das schweizerische Rechtshilfeverfahren, bestimmt die Parteirechte und Rechtsmittel des vom Vollzug Betroffenen und ist anwendbar auch für Ersuchen aus Staaten, die mit der Schweiz keine Rechtshilfeverträge abgeschlossen haben, sofern der ersuchende Staat Gegenrecht gewährt (Art. 8 IRSG).

41. Rechtshilfe bei Fiskaldelikten[131]

Art. 3 Abs. 3 IRSG bestimmt, dass einem Rechtshilfegesuch nicht entsprochen wird, wenn Gegenstand des Verfahrens eine Tat ist, die auf eine Verkürzung fiskalischer Abgaben gerichtet erscheint oder Vorschriften über währungs-, handels- oder wirtschaftspolitische Massnahmen verletzt. Vom

128 Vgl. ausführlich *De Capitani*, S. 367 ff.
129 SR 351.1.
130 Am 1. Juli 1983 trat in der BRD das Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) in Kraft.
131 Vgl. *Frei*, Archiv für schweizerisches Abgaberecht, 50 (1981/1982), S. 337 ff.

Grundsatz, dass in Fiskalsachen keine Rechtshilfe geleistet wird, werden jedoch drei Ausnahmen gemacht:

a) Wenn es sich um Rechtshilfe zur Entlastung des Verfolgten handelt (Art. 63 Abs. 5 IRSG).

b) Wenn es sich um ein amerikanisches Rechtshilfebegehren handelt, dass der Strafverfolgung gegen leitende Mitglieder des organisierten Verbrechens dient.

c) Wenn Gegenstand des ausländischen Verfahrens eine Tat ist, die in der Schweiz als Abgabebetrug zu qualifizieren wäre. Darunter ist der in Art. 14 Abs. 2 VStR umschriebene Tatbestand zu verstehen (Art. 24 Abs. 1 IRSV). Dieser Tatbestand ist erfüllt, wenn der Täter durch sein arglistiges Verhalten bewirkt, dass dem Gemeinwesen unrechtmässig und in einem erheblichen Betrag eine Abgabe, ein Beitrag oder eine andere Leistung vorenthalten, oder dass es sonst am Vermögen geschädigt wird.

Für die Rechtshilfeleistung bei Abgabebetrug ist Voraussetzung, dass aus der Schilderung der untersuchten Tat zweifelsfrei hervorgeht, dass die Tatbestandeselemente dieser Straftat nach schweizerischem Recht erfüllt wären. So muss vor allem ersichtlich sein, dass das Merkmal der Arglist gegeben ist, z.B. weil der Täter gefälschte Urkunden verwendet oder zu Aussagen zu seinen Gunsten anstiftete.[132]

Sofern die verfolgte Handlung alle objektiven Merkmale eines nach schweizerischem Recht strafbaren Tatbestands erkennen lässt, steht der Anwendung von Zwangsmassnahmen und der Aufhebung gesetzlich geschützter Geheimnisse grundsätzlich nichts im Wege. Auch das Bankgeheimnis wird in einem solchen Fall gelüftet.[133] Allerdings werden beim Abgabebetrug keine vorsorglichen Massnahmen durch die schweizerischen Behörden bewilligt. Es ist also ausgeschlossen, dass auf Ersuchen ausländischer Behörden die Vermögenswerte des Be-

132 Vgl. *Bernasconi*, S. 12 ff.
133 *Schultz*, Rechtshilfe, S. 15.
134 *Frei*, ZStR 100 (1983), S. 69
135 SR 0.351.933.6.

schuldigten im Sinne von Art. 45 IRSG vorsorglich beschlagnahmt werden; denn sonst würde die Rechtshilfe geradezu auf eine Vollstreckung ausländischer Steuerbescheide hinauslaufen.[134] Art. 34 IRSG (Sachauslieferung) und Art. 74 IRSG (Herausgabe von Gegenständen) können demzufolge nicht angewendet werden. Oft stehen aber Fiskaldelikte zusammen mit gemeinrechtlichen Delikten in Frage. In einem solchen Fall ist selbstverständlich – für die gemeinrechtlichen Delikte – Beschlagnahme und Herausgabe möglich.

Verlangt die ersuchende Behörde Unterlagen oder Informationen, welche ein Bankgeheimnis oder ein Geschäftsgeheimnis darstellen, stellt sich die Frage, ob die Namen von Personen oder Firmen bekanntgegeben werden müssen, die im ausländischen Verfahren weder beteiligt noch angeklagt sind. In diesem Fall gilt der Grundsatz, dass Namen Dritter nur soweit bekanntgegeben werden, als die betroffenen Personen in den untersuchten Sachverhalt verwickelt sind (Art. 10 IRSG).

Im Gegensatz zu den anderen internationalen Rechtshilfeabkommen der Eidgenossenschaft (Europäisches Rechtshilfeabkommen und Europäisches Auslieferungsabkommen) sieht der schweizerisch-amerikanische Rechtshilfevertrag (USV)[135] auch im Falle reiner Fiskaldelikte eine Rechtshilfe vor, sofern nachgewiesen ist, dass es sich um Delikte des organisierten Verbrechertums handelt (Art. 7 Ziff. 2 USV).

42. Übersicht über die kleine Rechtshilfe[136] *nach IRSG*

Nachdem nun der Bund von der ihm zustehenden Befugnis zur Gesetzgebung auf dem Gebiete der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen Gebrauch gemacht hat, ist kantonales Recht

134 *Frey*, ZStR 100 (1983), S. 69.
135 SR 0.351.933.6.
136 Zur internationalen Rechtshilfe in Strafsachen zählen das Auslieferungsrecht und die kleine oder akzessorische Rechtshilfe.

nur noch anwendbar, soweit das Rechtshilfegesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

Art. 12 IRSG ist der wichtigste Vorbehalt zugunsten des kantonalen Rechts. Gemäss dieser Bestimmung wenden die mit dem Vollzug befassten kantonalen Behörden ihr eigenes Verfahrensrecht an. Abweichend von dieser Regel statuiert Art. 9 IRSG, dass für die Durchsuchung und die Versiegelung die Grundsätze des Art. 69 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege gelten.

Als weiterer Grundsatz gilt, dass bei der Erledigung von Rechtshilfeersuchen das Recht des ersuchten Staates angewendet wird. Hingegen wird auf ausdrückliches Verlangen – unter gewissen Bedingungen – das Recht des ersuchenden Staates angewendet, soweit sich dies mit dem schweizerischen Recht vereinbaren lässt und darüber hinaus, wenn den Beteiligten dadurch keine wesentlichen Nachteile entstehen. Beispielsweise kann eine Aussage unter Eid abgelegt werden, selbst wenn die anwendbare kantonale Strafprozessordnung den Eid überhaupt nicht kennt, sofern die aussagende Person sich nicht weigert (Art. 65 lit. b IRSG und Art. 27 IRSV sowie Art. 12 USV). Sind für die gerichtliche Zulassung von Beweismitteln, welche in der Schweiz erhoben werden sollen, besondere Formen zu beachten, z.B. Anwesenheit des Beschuldigten oder Angeklagten oder seines Rechtsanwaltes, sollten diese soweit als möglich berücksichtigt werden (Art. 65 IRSG).

Auf amerikanisches Ersuchen hin wurde eine Bankbeamtin im Kt. Zürich mit ihrem Einverständnis als Zeugin nach amerikanischem Strafprozessrecht (mit Einschluss des Kreuzverhörs) befragt. Dafür wurde eine Telefonverbindung zwischen dem amerikanischen Gefängnis, wo der Beschuldigte inhaftiert war, und dem Einvernahmezimmer in der Schweiz hergestellt. Vom ganzen Procedere in der Schweiz wurde eine Videoaufnahme erstellt und der Beschuldigte in Amerika und sein Verteidiger, der in die Schweiz gereist war, konnten die Zeugin in Anwesenheit des zürcherischen Untersuchungsrichters (Bezirksanwalt) befragen.

Sobald aber prozessuale Zwangsmassnahmen (Durchsuchung, Beschlagnahmung, etc.) ergriffen werden müssen, dürfen diese

nur nach schweizerischem Recht (kantonales Prozessrecht) erfolgen.

Die Übermittlung der Rechtshilfeersuchen geschieht wie folgt:

Unmittelbarer Geschäftsverkehr zwischen Justizbehörden ist vorgesehen mit der Bundesrepublik Deutschland und mit Österreich. Für Italien gilt der direkte Verkehr zwischen Ober- oder Appellationsgerichten beider Staaten. Mit den Behörden des Fürstentums Liechtensteins wird oft direkt verkehrt, obwohl keine entsprechende Vereinbarung besteht. Zwischen schweizerischen und französischen Magistraten ist der direkte Verkehr vorgesehen, soweit es die Zustellung von gerichtlichen Akten betrifft.

Für alle andern Mitgliedstaaten des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens sind die Rechtshilfebegehren über die Justizministerien an die ersuchte ausländische Behörde zu senden, wobei der direkte Weg von ersuchter zu vollziehender Justizbehörde für dringende Fälle zulässig ist und durch Vermittlung der Interpol-Organisation geschehen kann.

Mit allen anderen Staaten ist der diplomatische Weg die Regel, gleichgültig, ob eine zwischenstaatliche Vereinbarung über die Rechtshilfe besteht oder nicht.

Hinsichtlich der Zuständigkeit gilt folgendes:

Das Bundesamt für Polizeiwesen hat die Oberaufsicht über die Ausführung der Rechtshilfe. Diese Bundesstelle prüft ferner, ob die bei ihr eingegangenen Ersuchen den Formerfordernissen des Rechtshilfegesetzes oder des anwendbaren Staatsvertrages entsprechen und leitet das so formell geprüfte Ersuchen an die Kantone weiter, es sei denn, die Rechtshilfeleistung sei offensichtlich nicht zulässig. Es sind nun die kantonalen Behörden, die grundsätzlich darüber entscheiden, ob die Rechtshilfe zulässig ist. Sie vollziehen die Rechtshilfebegehren. Im Kanton Zürich unterzieht der Erste Staatsanwalt solche Ersuche einer summarischen Prüfung; es sind dann aber die Bezirksanwälte, die das Gesuch materiell prüfen.

Ausführende Organe sind im Kanton Zürich der Bezirksanwalt und die Kantonspolizei.

Die Rechtshilfeersuchen müssen die folgenden Angaben enthalten:

Bezeichnung der Behörden, von der das Ersuchen ausgeht. Nach dem Europäischen Rechtshilfeabkommen kann nur eine Justizbehörde ein Rechtshilfebegehren stellen.

Der Rechtshilfevertrag mit den Vereinigten Staaten, die Zusatzverträge mit Deutschland und Österreich zum Europäischen Rechtshilfeübereinkommen und das Rechtshilfegesetz gehen jedoch weiter:

Art. 75 IRSG hält fest, dass diejenigen Behörden um Rechtshilfe ersuchen können, die Widerhandlungen zu verfolgen oder in anderen Verfahren zu entscheiden haben, auf welche das Rechtshilfegesetz anwendbar ist, darunter können auch Polizeistellen fallen. Art. 61 IRSG lässt zudem den polizeilichen Rechtshilfeverkehr zu, welcher durch das Schweizerische Zentralpolizeibüro (Interpol Schweiz) vermittelt wird, wobei in dringenden Fällen oder im grenznachbarlichen Verkehr der direkte Kontakt zwischen ersuchenden und ausführenden Polizeistellen gestattet ist (Art. 35 Abs. 2 IRSV). Im weiteren ist der Gegenstand der ausländischen Verfahren und der Grund des Ersuchens namhaft zu machen. Im weiteren sind die genauen und vollständigen Angaben über die Person, gegen die sich das Strafverfahren richtet, mitzuliefern, ebenso die richterliche Beurteilung der Tat im ersuchenden Staat. Sodann ist der Sachverhalt kurz zu beschreiben.

Ist ein Ersuchen auf Durchsuchung von Personen oder Räumen, Beschlagnahme oder Herausgabe von Gegenständen gestellt worden, braucht es eine Bestätigung der ersuchenden Behörde, dass diese Massnahme im ersuchenden Staate zulässig ist. Solche prozessualen Zwangsmassnahmen sind zulässig, wenn aus der genannten Sachverhaltsdarstellung hervorgeht, dass die verfolgte Tat die objektiven Merkmale eines

nach schweizerischem Recht strafbaren Tatbestandes aufweist. Hier ergeben sich vor allem bei komplizierten Wirtschaftsdelikten Schwierigkeiten.

Beispielsweise wurde von amerikanischer Seite das Begehren gestellt, es seien in Zürich Bankkonten zu sperren, und Kontounterlagen herauszugeben, lautend auf mittelamerikanische Staatsangehörige, mit der Begründung, diese hätten Schmiergelder in Empfang genommen in ihrer Eigenschaft als Verantwortliche einer staatlichen Gesellschaft von einer im gleichen Land domizilierten Gesellschaft, die von US-Bürgern beherrscht sei. Diese Mittelamerikaner hätten Anlagegüter zu weit übersetzten Preisen von einer Firma aus den USA gekauft. Es liege ein Betrug vor; denn diese Investitionsgüter seien durch den amerikanischen Staat mit einer Exportrisikogarantie mittelbar mitfinanziert worden. Wegen diesen Schmiergeldzahlungen könne der mittelamerikanische Staat den Rechnungsbetrag kürzen, weshalb der amerikanische Staat wegen der abgegebenen Garantie allenfalls zu Schaden kommen könnte.

Der Rechtsschutz der Betroffenen ist gut ausgebaut (Art. 48 Abs. 2, 50 Abs. 3, 82 und 83 IRSG).

43. Flankierende Massnahmen

Das internationale Strafrecht der Schweiz kann als funktionsfähiges Instrument bezeichnet werden, das sich in der täglichen Praxis bei der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität bewährt. Nicht unerwähnt darf in diesem Zusammenhang die *Vereinbarung über die Sorgfaltspflicht* der Banken bei der Entgegennahme von Geldern und über die Handhabung des Bankgeheimnisses vom 1. Juli 1982 zwischen der Schweizerischen Nationalbank und der Schweizer Banken (VSB) bleiben. Diese Vereinbarung ist als flankierende Massnahme gegen die internationale Wirtschaftskriminalität zu verstehen. Es geht den Vertragspartnern darum, mittels geeigneter Vorkehren

- die anonyme Anlage von Vermögenswerten im schweizerischen Bankensystem zu verhindern,

– die Wirtschaftskriminalität zu bekämpfen und
– den guten Ruf des Finanzplatzes Schweiz zu wahren.

Die Vereinbarung auferlegt den Banken drei unterschiedliche Gruppen von Verhaltenspflichten: Feststellung der Identität des Bankkunden bei der Entgegennahme von Geldern (Art 3–6 VSB), Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit des Mieters eines Schrankfaches (Art. 7 VSB) sowie Verbot aktiver Beihilfe zur Kapitalflucht, Steuerhinterziehung und ähnlicher Handlungen (Art. 8, 9 VSB).

Diese in der Schweiz vorgenommene strenge Prüfung der Identität von Bankkunden, Bankkonten und Safe-Inhabern sowie der Bezugsberechtigten von Gutschriften hat nicht in allen europäischen Ländern Nachahmung gefunden. Die meisten Mitgliedstaaten des Europarates sind in der Gesetzgebung noch nicht einmal der 1980 erlassenen Empfehlung für Massnahmen zur Einschränkung des Kapitalverkehrs deliktischer Herkunft nachgekommen. Wegen der Internationalisierung der Kriminalität sind restriktive Massnahmen der geschilderten Art aber wirkungslos, solange sie auf ein Land beschränkt bleiben. Es bedarf – ähnlich wie im Kampf gegen Terrorismus – vermehrter internationaler Zusammenarbeit.

Bernasconi[137] hat deshalb an einem Kongress über die organisierte Kriminalität in Mailand vor breiter Öffentlichkeit eine *Konvention auf europäischer Ebene nach dem Muster des USV* gefordert. Sein Vorstoss verdient Unterstützung. Die Schweiz war 1977 das erste europäische Land, das sich mit den Vereinigten Staaten in einem derartigen Vertragswerk gebunden hat.

Die Mechanismen, die jenseits des Atlantiks zur Bekämpfung des organisierten Verbrechens zur Anwendung kommen, konnten damit erstmals über die USA hinaus nach Europa ausgedehnt werden. Die Ermittlungen richten sich bei dieser Methode nicht nur auf das eigentliche Delikt, sondern auch auf die Spuren, welche die Drahtzieher der Verbrecher hinterlassen.

137 Vgl. Neue Zürcher Zeitung vom 12. Oktober 1983.

Es sind dies Kapitalverschiebungen zur Reinwaschung von aus Delikten stammenden Erlösen, Fiskaldelikte und Hehlerei von gestohlenen oder gefälschten Wertpapieren. Der genannte Vertrag sieht – wie bereits erwähnt – Rechtshilfe auch bei reinen Fiskaldelikten vor, sofern sie im Zusammenhang mit dem organisierten Verbrechertum stehen. Es wird dort ferner auf das Prinzip der beidseitigen Strafbarkeit verzichtet (Art. 7 USV). Ein solches europäisches Abkommen müsste auch anonyme Bankverbindungen verhindern, wie dies in der Schweiz bereits vorgekehrt wurde. Auf gewaschenes Geld sollte gegriffen werden können. Das Europäische Rechtshilfeabkommen hat diesen Bereich unverständlicherweise ausgeklammert. Art. 58 ff. StGB ist diesbezüglich vorbildlich. Leider sehen noch viele Staaten eine Rechtshilfe nur in bezug auf den unmittelbaren Deliktserlös vor. Das Europäische Rechtshilfeabkommen wurde 1969 bzw. 1973 jedoch durch entsprechende Zusatzverträge mit der BRD und Österreich ausgeweitet.

Es ist zu hoffen, dass Bernasconis Vorschlag bei den politischen Instanzen Beachtung findet.

5. Zur geplanten Revision der Zürcher StPO

Am 11. Juli 1980 legte die Expertenkommission für die Totalrevision des zürcherischen Strafverfahrens einen Entwurf samt Bericht für eine Strafprozessordnung vor. Als wesentliche Neuerung wurden u.a. postuliert:

a) Einführung des Unmittelbarkeitsprinzips für die Hauptverhandlung erster Instanz, jedoch nur soweit nötig;

b) Ersetzung des Geschworenengerichts durch ein kantonales Kriminalgericht mit voll- und nebenamtlichen Richtern.

Dieses kantonale Kriminalgericht soll sich aus Juristen und Laien zusammensetzen, wobei es auch die heute in die Kompe-

tenz der Wirtschaftsstrafkammer fallenden Wirtschaftsdelikte beurteilen soll.[138]

Der geltende Rechtszustand bei der Verfolgung der Wirtschaftsdelikte hat sich bewährt. Das Zürcher Dreistufenmodell: spezialisierte polizeiliche Ermittlungsbeamte, spezialisierte Untersuchungsbehörden und spezialisierte Richter hat wesentlich zur Eindämmung der Wirtschaftskriminalität beigetragen. Die Dauer der Verfahren konnte signifikant gesenkt werden und die Effizienz der Verfahren wirkt sich präventiv aus. Der Vorschlag der Expertenkommission auf Schaffung eines mit Laien besetzten Kriminalgerichts und Einführung des Unmittelbarkeitsprinzips ist aus wirtschaftskriminalistischer Sicht ein Rückschritt. Es ist Schmid[139] zuzustimmen, der es bedauern würde, wenn die nach langen Mühsalen erreichten Verfahrensverbesserungen durch Ausschaltung des Geschworenengerichts wegen dieses Kriminalgerichts wieder zunichte gemacht würden. Die überwiegend schlechten Erfahrungen mit Schöffengerichten in der BRD sollte man beherzigen.[140]

III. Aktienrecht

Bei der Frage, ob wirtschaftsrechtliche Vorschriften verschärft werden sollen, ist nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit diejenige Lösung zu wählen, die am wenigsten in die Freiheit des Bürgers eingreift und dennoch den erstrebten Zweck gewährleistet. Die Grenzen präventiver Vorschriften ergeben sich aus der Abwägung zwischen den Erfordernissen des Rechtsgüterschutzes und seinen Auswirkungen auf die jeweilige Wirtschaftsverfassung. Die marktwirtschaftliche Ordnung unseres Staates wird durch präventive Bestimmungen um so mehr berührt, je wirkungsvoller solche eingesetzt werden.

138 Bericht der Expertenkommission zu ihrem Entwurf für eine neue Strafprozessordnung vom 11. Juli 1980, S. 5.
139 Banken, S. 204.
140 Vgl. *Tiedemann*, Wirtschaftsstrafrecht II, S. 175.

Demnach sollten volkswirtschaftlich kaum ins Gewicht fallende Missbräuche nicht durch umfassende wirtschaftsgesetzgeberische Massnahmen bekämpft werden. Umgekehrt zeigte die Revision des Anlagefondsgesetzes[141] und die Neuregelung des Abzahlungs- und Vorauszahlungsrechts[142] eine nachhaltig präventive Wirkung ohne nennenswerte Einschränkung des bisherigen Freiheitsraumes: Schwindel mit Zertifikaten von Anlagefonds sind seit Inkrafttreten des neuen Gesetzes m.W. nicht mehr aufgetreten. Auch im Vorauszahlungsgeschäft konnten sozialschädliche Praktiken weitgehend ausgeschaltet werden.

Aufgrund empirischer Untersuchungen[143] muss angenommen werden, dass der Anteil der Kleinaktiengesellschaften[144] – die als Tatmittel benutzt oder als Opfer geschädigt werden – bei Wirtschaftsdelikten hoch ist. Diese Erkenntnis fand jedoch vorerst im Zuge der Partialrevision des Aktienrechts keine Beachtung.[145] Die Arbeitsgruppe für die Überprüfung des Aktienrechts vertrat die Auffassung, dass das geltende Aktienrecht "im grossen und ganzen nicht zu krassen Missständen oder gar zu aufsehenerregenden Missbräuchen" geführt hat.[146] 1975 wurde ein Vorentwurf für die Teilrevision des Aktienrechts vorgelegt.[147] Im Vernehmlassungsverfahren, das an den Zwischenbericht der genannten Arbeitsgruppe anschloss, wurde vom Regierungsrat des Kantons Zürich die Mitberücksichtigung der Wirtschaftskriminalität bei der Revision des Aktienrechts

141 Vom 1. Juli 1966 (SR 951.31), ergänzt durch VO über ausländische Anlagefonds vom 13. Januar 1971 (SR 951.312).

142 BG über den Abzahlungs- und Vorauszahlungsvertrag vom 23. März 1962, in Kraft getreten am 1. Januar 1963 (SR 220).

143 Vgl. *Zimmerli*, Wirtschaftskriminalität.

144 Unter einer Kleinaktiengesellschaft verstehen wir eine Gesellschaft, die ein niedriges Grundkapital, einen kleinen Personalbestand, eine einfache Organisation und einen unbedeutenden Marktanteil aufweist.

145 Vgl. Zwischenbericht des Präsidenten und des Sekretärs der Arbeitsgruppe für die Überprüfung des Aktienrechts zum Vorschlag für eine Teilrevision des Aktienrechts (1972), S. 38.

146 Zwischenbericht, S. 18.

147 Vorentwurf eines Bundesgesetzes betr. die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Aktienrecht) der Arbeitsgruppe für die Überprüfung des Aktienrechts samt dazugehörigem Begleitbericht der Eidgenössischen Justizabteilung (1975).

angeregt.[148] Am 23. Februar 1983 legte der Bundesrat dem Parlament die Botschaft über die Revision des Aktienrechts vor. Darin sind Massnahmen gegen die Wirtschaftskriminalität berücksichtigt.

1. Schwachstellen

In erster Linie sind die geltenden Gründungsbestimmungen aus wirtschaftskriminologischer Sicht ungenügend, weil sie die AG bei ihrer Entstehung vor allem dem guten Willen ihrer Gründer überlassen. Der Feststellung Schmids[149], dass die Gründungs- und Verantwortlichkeitsbestimmungen des Aktienrechts "gegen eigentliche Missbräuche keinen wirklichen Schutz zu bieten und dass sie besonders gegen Wirtschaftsdelikte weder präventive noch repressive Wirkung auszuüben vermögen", ist vollumfänglich zuzustimmen. Die Gründungsbestimmungen versagen gerade in den Fällen, bei denen schützende Normen besonders wichtig wären.[150] Die aktienrechtlichen Gründungsnormen entfalten zudem geradezu kriminogene Wirkungen. Denn einerseits ist die AG geeignetes Tatmittel zur Begehung von Wirtschaftsdelikten[151], andererseits erweisen sich die Gründungsbestimmungen als leicht zu nehmende Hürden, so dass das Institut der AG sich Wirtschaftsstraftätern als adäquates Instrument eigentlich anbietet. Bargründungen durch Scheinliberierung sind so leicht möglich wie Sachgrün-

148 Vorentwurf einer Teilrevision des Aktienrechts, Hrsg. Eidgenössische Justizabteilung, Zusammenstellung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens zum Vorentwurf 1975, Bern 1978, S. 439.

149 *Schmid*, SAG 1974, S. 103.

150 Vgl. *Zimmerli*, Wirtschaftskriminalität, S. 49 ff.

151 Die rechtliche Selbständigkeit der AG, ihr niedriges Mindest-Grundkapital, die Einfachheit der Gründung, die beschränkte Haftung, die anonyme Firmenbildung, die Möglichkeit zur Beherrschung eines ganzen Kranzes von Einmanngesellschaften lassen die AG zu einem hervorragend geeigneten Tatmittel für die Begehung von Wirtschaftsdelikten werden. Vom Gesellschaftsrecht her bietet die Einmann- oder Strohmanngesellschaft den Vorteil, dass die Aktiengesellschaft allein oder zusammen mit Strohmännern gegen aussen den Anschein erweckt, es liege eine Gesellschaft vor, währenddem ein einzelner die Gesellschaft beherrscht.

dungen mit minderwertigen Apports. Beim Handelsregister und bei der öffentlichen Beurkundung ist nur die Erfüllung formeller Kautelen verlangt. Schwindelhafte wechselseitige Beteiligung[152], der Handel mit Aktienmänteln und die Möglichkeit des parasitären Erwerbs von Aktiengesellschaften[153] sind Auswüchse des Aktienrechts, die nach Korrekturen rufen. Die Wettbewerbsteilnehmer vertrauen darauf, dass die Aktiengesellschaften bereits bei ihrer Gründung die vorgeschriebenen finanziellen Voraussetzungen aufweisen. Dafür muss in erster Linie das Aktienrecht selbst sorgen. Erfüllt es diese Aufgabe nicht, so wird die Wettbewerbswirtschaft gestört und ihre Ordnungsprinzipien werden in Frage gestellt. Die AG ist aber im Gesamtinteresse ein zu wichtiges Rechtsinstitut, als dass der Gesetzgeber ihre Gründung ohne wirksame Überwachung zulassen darf.[154]

Die Mindestkapitalhöhe von Fr. 50 000.– (Art. 621 OR)[155] bzw. die Mindesteinzahlungshöhe von Fr. 20 000.– (Art. 633 Abs. 2 OR) bilden keine ernsthafte Schwelle gegen Schwindelgründungen. Damit ist allerdings die Frage nicht beantwortet, welcher Mindestbetrag zum Schutz der Gläubiger im Hinblick auf die Haftungsbeschränkung angemessen und tragbar ist. Diese Frage stellt sich aber, zumal neuere

152 Durch wechselseitige Beteiligung gelingt es dem Gründer, mit Hilfe von Strohmännern ohne Kapitaleinlage zwei Gesellschaften ins Leben zu rufen: Er gründet eine erste AG und liberiert mit seiner Kapitaleinlage die absolute Mehrheit der Aktien. Somit kann er die Generalversammlung und den Verwaltungsrat massgeblich beeinflussen. Daraufhin errichtet er eine zweite AG. Er zeichnet die absolute Mehrheit der Aktien, indem er seine Mehrheitsbeteiligung an der zuerst gegründeten AG einlegt. Somit beherrscht er sowohl die zweite AG als auch (mittelbar) die erste, wobei jede AG an der anderen mit absoluter Mehrheit beteiligt ist. Daraufhin veranlasst er die zuerst gegründete AG, ihm die Aktien der zweiten AG abzukaufen, wobei er den Preis so festsetzt, dass ihm die zuerst errichtete AG als Bezahlung seine ursprüngliche Einlage zurückerstatten muss. Der Gründer beherrscht somit bei der Gründung durch wechselseitige Beteiligung zwei Aktiengesellschaften, obwohl er weder bei der ersten noch bei der zweiten AG eine Kapitaleinlage zur freien Verfügung der Gesellschaft leistete.

153 Kauf der Aktien einer AG mit deren eigenem Vermögen.

154 Vgl. zur gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der AG: Botschaft, S. 5 ff.

155 1936 entsprachen Fr. 50 000.– einem heutigen Geldwert von etwa Fr. 250 000.–.

betriebswirtschaftliche Untersuchungen den Beweis erbracht haben, dass die "Kindersterblichkeit" von Unternehmungen in den ersten 3 – 5 Jahren hoch ist.[156] Ausreichender Gläubigerschutz in der Anfangsperiode bedeutet angemessenes Startkapital. Die Anforderung an die Kapitalausstattung hat vom Gesamtkapitalbedarf der Unternehmung auszugehen. Dessen Höhe ist naturgemäss von Unternehmung zu Unternehmung verschieden. Es ist jedoch offensichtlich, dass ein Mindestkapital von Fr. 50 000.– keineswegs genügt, um unvorhergesehene Kostenwirkungen der vorgenommenen Bruttoinvestitionen eventuell über längere Zeit aufzufangen. Es sollte daher so hoch bemessen sein, dass das Risiko von Jahresverlusten über mehrere Jahre hinweg verkraftet werden kann. Dem geltenden Aktienrecht fehlt es an Vorschriften, die eine materielle Prüfung der Apports durch fachkundige Dritte vorsehen, obwohl nur dadurch schwindelhafte Sachgründungen verhindert werden können.

Die geltenden Vorschriften über Stellung und Aufgabe der Kontrollstelle (Art. 727 bis 731 OR und Art. 723 OR) sind völlig ungenügend. Kontrollstellenmandate können durch Personen übernommen werden, denen jede Kenntnis von Buchführung abgeht oder die von der Verwaltung abhängig sind. So zeigte sich in der Praxis, dass Schwindelgründer zusätzlich eine Kontrollstellen-AG gründeten. Der Geschäftsführer einer solchen AG übernahm in einem konkreten Falle Kontrollstellenmandate für sämtliche Gesellschaften des schwindelhaften Gründers und verfasste nach dessen Instruktionen die Kontrollstellenberichte.

2. Lösungsansätze im bundesrätlichen Entwurf

a) Gründungsvorschriften

Der Entwurf sieht eine Erhöhung des *Mindestaktienkapitals* auf Fr. 100 000.– und eine Erhöhung des Mindestliberierungsbetrages auf Fr. 50 000.– (Art. 621 und 632 Abs. 2 E OR)

156 Vgl. für die USA: *Mayer/Goldstein*, S. 5; für die BRD: *Bellinger*, S. 64; für die Schweiz: *Weibel*, S. 144.

vor. Die Einlage kann in bar (Art. 633 E OR), in Form von Apports (Art. 634, 628 Abs. 1 E OR) oder durch Verrechnung (Art. 635 Ziff. 2 E OR) erfolgen.

Für die Sacheinlage- und Sachübernahmegründung ist nun eine Gründungsprüfung (Art. 635 E OR) durch einen besonders qualifizierten Revisor vorgesehen (Art. 635a E OR). Er prüft, ob der Gründerbericht alle gesetzlich vorgeschriebenen und alle für die Beurteilung der Bewertung erforderlichen Angaben enthält, und ob insbesondere die Ausführungen über die Angemessenheit der Bewertung richtig sind, ob also die Bewertung selbst vertretbar ist.

Die Liberierung durch Verrechnung mit Forderungen des Aktienzeichners gilt nicht als Sacheinlage. Aber auch diese Gründungsart unterliegt der Gründungsprüfung (Art. 635 Ziff. 2 E OR).

Die Kapitalerhöhung wird ebenfalls durch fachlich besonders qualifizierte Revisoren geprüft (Art. 652 f., 653 f. E OR).

b) Wechselseitige Beteiligung

Schwindelhafte wechselseitige Beteiligungen sollen durch Art. 659 ff. E OR insbesondere durch Art. 659b E OR verhindert werden. Es soll eine AG eigene Aktien nur halten können, sofern der gesamte Nennwert dieser Aktien 10% des Aktienkapitals nicht übersteigt. Für Namenaktien legt der Entwurf die Grenze bei 20% fest. Diese 10/20% Grenze gilt auch für Tochtergesellschaften, die Aktien der Muttergesellschaft halten, und für den Fall, wo eine Gesellschaft die Mehrheitsbeteiligung an einer andern Gesellschaft erwirbt, die ihrerseits Aktien der Erwerberin hält. Diese Aktien gelten als eigene Aktien der Erwerberin und unterliegen somit der genannten Prozentgrenze.

c) Konsolidierungspflicht

Art. 663 d E OR statuiert die Konsolidierungspflicht für jede Konzerngesellschaft, sofern sie eine AG mit Sitz in der Schweiz ist. Es werden somit auch ausländisch beherrschte Konzerne sowie Konzerne im Konzern der Konsolidierungspflicht unterstellt.

d) Revisionsstelle

Im Entwurf wird eine fachlich befähigte (Ausbildung und Erfahrung, Art. 727a E OR) und unabhängige Revisionsstelle (Art. 727c E OR) für alle Aktiengesellschaften verlangt. Die Revisionsstelle wird im Handelsregister eingetragen (Art. 641 Ziff. 10 E OR) und verpflichtet, den Richter bei offensichtlicher Überschuldung zu benachrichtigen, sofern die Verwaltung untätig bleibt (Art. 729b Abs. 2 E OR). Die Revisionsstelle von Publikums-, Gross- und Mittelgesellschaften muss besondere fachliche Voraussetzungen aufweisen. In Art. 727b Abs. 1 E OR wurden die genannten Arten von Aktiengesellschaften definiert und in Abs. 2 der genannten Bestimmung festgelegt, dass der Bundesrat durch Verordnung die fachlichen Voraussetzungen dieser Revisoren umschreibt. Diesen besonders qualifizierten Revisoren sind folgende Funktionen vorbehalten:

- Gründungsprüfung (Art. 635a E OR);
- Kapitalerhöhungsprüfung (Art. 652 f. und 653 f. E OR);
- Aufwertungsprüfung (Art. 670 E OR);
- Prüfung der Jahresrechnung von Publikums-, Mittel- und Grossgesellschaften (Art. 727b E OR)
- Konzernrechnungsprüfung (Art. 731a E OR);
- Kapitalherabsetzungsprüfung (Art. 732 Abs. 2 E OR).

Um der Forderung nach Unabhängigkeit zu genügen, müssen die Revisoren vom Verwaltungsrat und vom Hauptaktionär unabhängig sein (Art. 727c Abs. 1 E OR); dem Aktionär und Gläubiger wird ein Abberufungsrecht eingeräumt (Art. 727e Abs. 3 E OR).

e) Transparenz

Nebst der Konsolidierungspflicht macht die allgemeine Offenlegungspflicht für Publikums- und Grossgesellschaften (Art. 697h Abs. 1 E OR) das Unternehmungsgeschehen transparenter. Aber auch in Mittel- und Kleingesellschaften haben die Aktionäre ein Recht auf Aushändigung von Jahres- und Revisionsbericht (Art. 696 Abs. 1 E OR). Jeder Gläubiger, der ein schützenswertes Interesse nachweist, kann beim Richter Einsicht in die genannten Unterlagen nehmen (Art. 697h Abs. 2 E OR).

3. Beurteilung aus wirtschaftskriminologischer Sicht

Bereits 1978 hat der Verfasser die Änderung der Gründungs- und weiterer Bestimmungen aufgrund einer breit angelegten empirischen Untersuchung über Wirtschaftskriminalität mit Kleinaktiengesellschaften angeregt[157]:

– Das Aktienkapital sollte mindestens Fr. 500 000. – betragen, wobei es wenigstens mit Fr. 200 000. – liberiert sein sollte.

– Es sollte für die Sacheinlage- und Sachübernahmegründung eine Gründungsprüfung zwingend vorgeschrieben werden. Die Prüfer müssten auf dem Gebiet der Buchführung und Unternehmensverwaltung Kenntnis und Erfahrung haben. Die Anforderungen an Qualifikation und Unabhängigkeit hätten sich nach den Bestimmungen über die Revisionsstelle zu richten.

– Für alle Aktiengesellschaften sollte die öffentliche Publikation der Jahresrechnung, des Geschäftsberichts und des Revisionsberichts zwingend vorgeschrieben werden. Die Qualifikationsanforderungen an die Revisionsstelle sollten für alle Revisoren durch Verordnung des Bundesrates normiert werden.

– Vor Ausgabe von Anleihenobligationen sollte die AG durch einen fachlich besonders qualifizierten Revisor geprüft werden.

157 Vgl. *Zimmerli*, Wirtschaftskriminalität, S. 199.

– Konzernen sollte zwingend vorgeschrieben werden, konsolidierte Jahresrechnungen zu erstellen.

Die Forderung nach Abschaffung der Laienrevision wurde bereits im Zwischenbericht[158] gestellt.

Die Verdoppelung des geltenden Mindestbetrages des Aktienkapitals in der Botschaft erscheint zwar nicht in allen Fällen als ausreichend, wirksamen Gläubigerschutz zu gewährleisten. Die 1936 eingeführte Mindestkapitalhöhe von Fr. 50 000.– entspricht einem heutigen Geldwert von Fr. 250 000.–.[159] Immerhin wird vorgeschlagen, die Mindestkapitalerhöhung nicht nur auf neue Gesellschaften anzuwenden, sondern alle Gesellschaften dieser Bestimmung zu unterwerfen. Da nahezu die Hälfte aller im Handelsregister eingetragenen Gesellschaften nur das gesetzlich vorgeschriebene Mindestkapital von Fr. 50 000.– aufweisen[160], bedeutet eine Verdoppelung einen spürbaren Eingriff in bestehende Verhältnisse.

Hinzu kommen die steuerlichen Konsequenzen: Auf den gesamten Betrag, um den das Kapital erhöht wird – auch wenn nicht voll einbezahlt – ist die Emissionsabgabe von 3% zu leisten. Die Ausgabe von Gratisaktien unterliegt der Verrechnungssteuer von 35%. Für Aktionäre im Ausland wird diese Verrechnungssteuer eine definitive Belastung darstellen, sofern kein Doppelbesteuerungsabkommen besteht. Gemäss Art. 21 Abs. 1 lit. c. BdBSt und gemäss den meisten kantonalen Einkommenssteuergesetzen wird die Gratisaktie als Einkommen des Aktionärs bezeichnet, wobei die geleistete Verrechnungssteuer an den geschuldeten Steuerbetrag angerechnet wird. Aus diesen Gründen erscheint die vorgeschlagene Erhöhung des Aktienkapitals aus gesamtwirtschaftlichen Interessen begründet und hinreichend.

158 Vgl. FN 145.
159 Botschaft, S. 40.
160 Botschaft, S. 41.

Die vorgeschlagenen Massnahmen zur Erhöhung der Transparenz nehmen auf die unterschiedlichen Funktionen der Aktiengesellschaften (Publikums-, Gross-, Mittel- und Kleingesellschaften) angemessen Rücksicht und entfalten die nötige Präventivwirkung.

Fragen stellen sich, wie der Grundsatz der fachlichen Befähigung der Revisionsstelle durchgesetzt werden soll. Zwar muss die Revisionsstelle im Handelsregister eingetragen werden, jedoch beschränkt sich die Kognitionsbefugnis des Handelsregisterführers auf den Fall, wo der AG eine Revisionsstelle fehlt (Art. 727f E OR). Fraglich ist, ob die Vorschrift von Art. 727e Abs. 3 E OR genügt, wonach ein Aktionär oder Gläubiger die Abberufung der Revisionsstelle bei deren Ungenügen verlangen kann. Es muss die Frage geprüft werden, ob die Ausübung eines Revisionsmandates nicht von einer Bewilligung abhängig gemacht werden soll. Nebst fachlicher Eignung hätte der Revisor einen guten Leumund aufzuweisen. Nur durch eine solche Bewilligung ist aus wirtschaftskriminologischer Sicht eine wirksame Eindämmung unsauberer Geschäftspraktiken zu erzielen. Die Überlegungen, die dem Antrag des Regierungsrates des Kantons Zürich betreffend das Gesetz über Treuhänder vom 27. August 1980 zugrunde lagen, sollten auch hier Beachtung finden, auch wenn das Kantonsparlament ein Treuhändergesetz abgelehnt hatte.

Die Botschaft berücksichtigt sämtliche Postulate, die aus wirtschaftskriminologischer Sicht geeignet sind, Missbräuche bei Gründungen zu verhindern. Sodann bewirken die Vorschläge eine effektive Kontrolle des Unternehmensgeschehens durch verantwortliche Fachleute. Ferner erhöhen die vorgeschlagenen Bestimmungen die Transparenz des Geschehens in der Gesellschaft für Gläubiger und Aktionäre. Endlich ermöglichen die Vorschläge eine wirksame Geltendmachung von Verantwortlichkeitsansprüchen. Es ist deshalb zu hoffen, dass der bundesrätliche Entwurf Gesetz wird.

IV. Anhang: Kriminalstatistische Angaben

Die Kriminalstatistik des Kantons Zürich KRISTA umfasst einerseits die im Kanton Zürich begangenen und angezeigten Straftaten, andererseits die aufgrund polizeilicher Ermittlungsverfahren festgestellten Straftäter solcher Straftaten. Die Meldungen erfolgten durch die Kantonspolizei Zürich, die Stadtpolizei Zürich, die Stadtpolizei Winterthur und durch Gemeindepolizeistellen. KRISTA ist die einzig umfassende kriminalpolizeiliche Statistik der Schweiz.

Die folgenden *demographischen* Angaben dienen dazu, die kriminalistischen Angaben mit solchen anderer Länder vergleichen zu können: [161]

Wohnbevölkerung am Jahresende	1980	1981	1982
Kanton Zürich total	1 109 998	1 113 390	1 117 809
davon			
– Stadt Zürich (grösste Schweizer Stadt)	361 441	359 018	357 257
– Stadt Winterthur	86 184	85 960	85 927
– übriges Kantonsgebiet	662 373	668 412	674 625

1982:

Anteil der ausländischen Wohnbevölkerung an der Wohnbevölkerung im Kanton Zürich: 16,9%

Bevölkerungsdichte, Einwohner im Kt. Zürich pro km^2: 627

161 Amtlicher Staatskalender des Kantons Zürich 1983/84.

1. Straftaten

Art der Straftat (StGB-Artikel)	1980	1981	1982	1983
Veruntreuung (140)	740	861	716	815
*Deliktsgut:				
Fahrzeug	108	88	99	127
*Täter:				
Bankangestellter	3	48	11	7
Beamter	2	2	3	4
Kaderfunktionär	34	212	62	184
Treuhänder	13	119	30	5
Betrug (148)	2767	3733	2759	2734
*Täter:				
Anonyme Gesellschaft	315	428	144	128
Schwindelfirma	83	825	14	80
Austauschtrickbetrug	16	32	11	11
Dienstleistungsbetrug	149	186	182	143
*Opfer/Objekt:				
Hotel/Pension	79	104	96	69
EDV-Manipulation	0	0	3	3
*Tatmittel/Deliktsobjekt:				
EDV-System	0	0	0	1
EDV-Input/Output	0	0	3	2
Geldwechselbetrug	16	13	12	12
Kredit- und Darlehensbetrug	562	856	1034	873
*Tatmittel/Deliktsobjekt:				
Kreditkarte	183	448	609	402
Mietbetrug	42	85	65	64
*Tatmittel/Deliktsobjekt:				
Fahrzeug	24	50	40	41
Prospektbetrug	204	2	52	2
Verkaufsbetrug	297	362	374	397
*Tatmittel/Deliktsobjekt:				
Fahrzeug	55	60	92	77
Versicherungsbetrug	112	80	95	68
*Tatmittel/Deliktsobjekt:				
Fahrzeug	14	30	47	25
Wertschriftenbetrug	206	634	196	284
*Tatmittel/Deliktsobjekt:				
Check	181	153	143	225
Wertschrift	18	12	12	52
Übriger Betrug	1054	1474	728	862
Unwahre Angaben über Handelsgesellschaften und Genossenschaften (152)	18	27	6	11
Warenfälschung (153)	4	4	5	0
*Tatmittel/Deliktsobjekt:				
Goldmünzen/Medaillen	1	0	1	0
Lebensmittel	1	1	3	0
Übrige Konsumgüter	2	1	1	0

1. Straftaten

Art der Straftat (StGB-Artikel)	1980	1981	1982	1983
Inverkehrbringen gefälschter Waren (154)	19	12	10	8
*Tatmittel/Deliktsobjekt:				
Goldmünzen/Medaillen	7	1	7	6
Lebensmittel	1	1	2	0
Übrige Konsumgüter	3	7	1	2
Einführen und Lagern gefälschter Waren (155)	14	4	4	4
*Tatmittel/Deliktsobjekt:				
Goldmünzen/Medaillen	4	0	3	4
Lebensmittel	0	0	0	0
Übrige Konsumgüter	3	2	1	0
Wucher (157)	1	2	2	3
Verleitung zur Spekulation (158)	1	0	0	0
Ungetreue Geschäftsführung (159)	45	36	28	62
*Täter:				
Bankangestellter	0	1	1	1
Beamter	1	1	0	0
Kaderfunktionär	21	24	11	32
Treuhänder	3	2	3	5
Kreditschädigung (160)	6	3	0	3
Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses (162)	2	4	6	9
Betrügerischer Konkurs (163)	10	8	8	11
Pfändungsbetrug (164)	10	38	41	19
Leichtsinniger Konkurs und Vermögensverfall (165)	17	22	15	9
Unterlassung der Buchführung (166)	8	22	9	12
Bevorzugung eines Gläubigers (167)	0	1	0	8
Stimmenkauf (168)	0	0	0	0
Verfügung über gepfändete, mit Arrest belegte oder amtlich aufgezeichnete Sachen (169)	28	33	41	36
Erschleichung eines gerichtlichen Nachlassvertrages (170)	0	0	0	0

1. Straftaten

Art der Straftat (StGB-Artikel)	1980	1981	1982	1983
Geldfälschung (240)	15	16	15	25
*Tatmittel/Deliktsobjekt:				
CH Hartgeld	10	7	6	15
CH Noten	5	5	6	3
D-Mark	0	2	0	0
Ital. Lire	0	0	0	1
US-Dollars	0	2	2	5
Vreneli/Sovereign	0	0	0	0
Geldverfälschung (241)	1	14	7	2
*Tatmittel/Deliktsobjekt:				
CH Hartgeld	0	0	0	0
CH Noten	1	14	7	2
D-Mark	0	0	0	0
Ital. Lire	0	0	0	0
US-Dollars	0	0	0	0
Vreneli/Sovereign	0	0	0	0
In Umlaufsetzen falschen Geldes (242)	129	133	193	146
*Tatmittel/Deliktsobjekt:				
CH Hartgeld	11	9	8	24
CH Noten	16	23	23	6
D-Mark	2	2	0	2
Ital. Lire	14	7	12	5
US-Dollars	62	80	141	93
Vreneli/Sovereign	1	1	0	0
Münzverringerung (243)	0	0	0	0
Einführung, Erwerben, Lagern falschen Geldes (244)	52	36	42	19
Fälschung amtlicher Wertzeichen (245)	1	1	0	0
Fälschung amtlicher Zeichen (246)	2	1	0	0
Fälschungsgeräte, unrechtmässiger Gebrauch von Geräten (247)	0	0	0	0
Fälschung von Mass und Gewicht (248)	0	0	0	0

1. Straftaten

Art der Straftat (StGB-Artikel)	1980	1981	1982	1983
Urkundenfälschung (251)	821	991	1034	1007
*Tatmittel/Deliktsobjekt:				
Bilanz	161	27	5	6
Buchhaltungsbelege/Buchhaltungs-unterlagen	175	241	210	202
Vertrag	72	65	113	104
Wertschrift	72	107	102	140
Fälschung von Ausweisen (252)	131	181	233	205
*Motiv/Zweck:				
Politisch	2	1	2	4
*Tatmittel/Deliktsobjekt:				
Führerausweis	40	63	38	47
Identitätskarte	20	16	40	28
Reisepass	60	73	121	94
Erschleichung einer falschen Beurkundung (253)	11	40	15	16
Unterdrückung von Urkunden (254)	15	128	13	15
Grenzverrückung (256)	2	0	0	0
Beseitigung von Vermessungs- und Wasserstandszeichen (257)	0	0	0	0

2. Straftäter

Art der Straftat (StGB-Artikel)	1980	1981	1982	1983
Veruntreuung (140)	476	459	510	525
*Deliktsgut:				
Fahrzeug	105	86	100	97
*Täter:				
Bankangestellter	3	5	6	6
Beamter	3	2	3	3
Kaderfunktionär	14	23	25	28
Treuhänder	12	10	11	5
Betrug (148)	1044	1128	1191	1276
*Täter:				
Anonyme Gesellschaft	7	12	12	5
Schwindelfirma	16	8	13	12
Austauschtrickbetrug	13	16	11	6
Dienstleistungsbetrug	108	144	159	130
*Opfer/Objekt:				
Hotel/Pension	59	87	92	67
EDV-Manipulation	0	0	1	1
*Tatmittel/Deliktsobjekt:				
EDV-System	0	0	0	0
EDV-Input/Output	0	0	1	1
Geldwechselbetrug	5	5	1	6
Kredit- und Darlehensbetrug	259	231	264	255
*Tatmittel/Deliktsobjekt:				
Kreditkarte	32	59	43	48
Mietbetrug	29	74	42	49
*Tatmittel/Deliktsobjekt:				
Fahrzeug	15	39	23	28
Prospektbetrug	9	3	3	9
Verkaufsbetrug	213	186	222	266
*Tatmittel/Deliktsobjekt:				
Fahrzeug	55	41	63	63
Versicherungsbetrug	53	80	80	72
*Tatmittel/Deliktsobjekt:				
Fahrzeug	21	33	41	33
Wertschriftenbetrug	69	89	73	104
*Tatmittel/Deliktsobjekt:				
Check	56	74	49	84
Wertschrift	8	13	19	14
Übriger Betrug	319	329	373	400
Unwahre Angaben über Handelsgesellschaften und Genossenschaften (152)	10	5	12	11
Warenfälschung (153)	6	7	6	0
*Tatmittel/Deliktsobjekt:				
Goldmünzen/Medaillen	0	0	1	0
Lebensmittel	1	1	4	0
Übrige Konsumgüter	4	3	1	0

2. Straftäter

Art der Straftat (StGB-Artikel)	1980	1981	1982	1983
Inverkehrbringen gefälschter Waren (154)	24	14	9	5
*Tatmittel/Deliktsobjekt:				
Goldmünzen/Medaillen	8	2	7	2
Lebensmittel	1	1	1	0
Übrige Konsumgüter	4	6	1	3
Einführen und Lagern gefälschter Waren (155)	15	4	6	2
*Tatmittel/Deliktsobjekt:				
Goldmünzen/Medaillen	5	0	3	2
Lebensmittel	0	0	0	0
Übrige Konsumgüter	3	2	3	0
Wucher (157)	1	2	3	4
Verleitung zur Spekulation (158)	2	0	0	0
Ungetreue Geschäftsführung (159)	37	26	31	44
*Täter:				
Bankangestellter	1	3	1	1
Beamter	1	1	0	0
Kaderfunktionär	14	12	14	24
Treuhänder	4	1	3	6
Kreditschädigung (160)	4	3	0	2
Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses (162)	4	3	5	9
Betrügerischer Konkurs (163)	15	12	9	13
Pfändungsbetrug (164)	13	18	23	21
Leichtsinniger Konkurs und Vermögensverfall (165)	25	16	14	9
Unterlassung der Buchführung (166)	13	18	10	16
Bevorzugung eines Gläubigers (167)	2	1	0	7
Stimmenkauf (168)	0	0	0	0
Verfügung über gepfändete, mit Arrest belegte oder amtlich aufgezeichnete Sachen (169)	28	36	39	30
Erschleichung eines gerichtlichen Nachlassvertrages (170)	0	0	0	0

2. Straftäter

Art der Straftat (StGB-Artikel)	1980	1981	1982	1983
Geldfälschung (240)	3	1	3	8
*Tatmittel/Deliktsobjekt:				
CH Hartgeld	3	1	1	4
CH Noten	0	0	0	1
D-Mark	0	0	0	0
Ital. Lire	0	0	0	2
US-Dollars	0	0	2	3
Vreneli/Sovereign	0	0	0	0
Geldverfälschung (241)	0	1	0	0
*Tatmittel/Deliktsobjekt:				
CH Hartgeld	0	0	0	0
CH Noten	0	1	0	0
D-Mark	0	0	0	0
Ital. Lire	0	0	0	0
US-Dollars	0	0	0	0
Vreneli/Sovereign	0	0	0	0
In Umlaufsetzen falschen Geldes (242)	67	83	121	91
*Tatmittel/Deliktsobjekt:				
CH Hartgeld	3	1	0	6
CH Noten	5	3	7	2
D-Mark	1	0	0	0
Ital. Lire	12	7	12	7
US-Dollars	32	60	98	68
Vreneli/Sovereign	0	2	0	0
Münzverringerung (243)	0	0	0	0
Einführen, Erwerben, Lagern falschen Geldes (244)	52	35	41	17
Fälschung amtlicher Wertzeichen (245)	0	1	0	0
Fälschung amtlicher Zeichen (246)	1	1	0	0
Fälschungsgeräte, unrechtmässiger Gebrauch von Geräten (247)	0	0	2	0
Fälschung von Mass und Gewicht (248)	0	0	0	0

2. Straftäter

Art der Straftat (StGB-Artikel)	1980	1981	1982	1983
Urkundenfälschung (251)	302	344	336	356
*Tatmittel/Deliktsobjekt:				
Bilanz	10	22	5	4
Buchhaltungsbelege/-unterlagen	90	86	102	83
Vertrag	41	44	49	76
Wertschrift	28	40	36	41
Fälschung von Ausweisen (252)	125	185	216	184
*Motiv/Zweck:				
Politisch	4	1	2	4
*Tatmittel/Deliktsobjekt:				
Führerausweis	37	59	45	47
Identitätskarte	17	21	23	20
Reisepass	55	83	120	101
Erschleichung einer falschen Beurkundung (253)	18	21	18	18
Unterdrückung von Urkunden (254)	15	18	13	16
Grenzverrückung (256)	1	0	0	0
Beseitigung von Vermessungs- und Wasserstandszeichen (257)	0	0	0	0

3. Aufgeklärte Wirtschaftsdelikte im Kanton Zürich

Jahr	Neu eingegangene	Gesamter Deliktsbetrag (in Mio Fr.)	Anzahl Verfahren mit über 1 Mio. Deliktsbetrag	Aus Anzahl behandelter Fälle: Konkursfälle	Ungedeckte Forderungen aus Konkursen (in Mio. Fr.)
1974	98	163		25	30
1975	102	178	30	26	45,3
1976	126	322	33	28	76,5
1977	135	267	34	27	63,5
1978	143	202	33	28	34,3
1979	139	152	31	40	47
1980	154	164	27	30	24
1981	172	145	27	29	32
1982	183	234	34	26	21
1983	154	238	33	28	26

Literaturverzeichnis

Antognazza, Giampiero: Computerkriminalität: Stellenwert überschätzt, Kriminalistik 7/83, S. 389 ff.

Antognazza, Giampiero: Rechtliche Probleme bei Wirtschaftsdelikten, ZStR 100 (1983), S. 298 ff.

Arzt, Gunther: Probleme der Kriminalisierung und Entkriminalisierung sozialschädlichen Verhaltens, in: Polizei und Kriminalpolitik, Hrsg. Bundeskriminalamt Wiesbaden 1981.

Bellinger B.: Unternehmenskrisen und ihre Ursachen, in: FS Ruberg, Wiesbaden 1962.

Belke/Oehmichen: Wirtschaftskriminalität, Bamberg 1983.

Bernasconi, Paolo: Das schweizerische Bankgeheimnis und das neue Rechtshilfegesetz in Strafsachen, Der Schweizer Treuhänder, 1983, S. 10 ff.

Bucher, Eugen: Für eine strafrechtliche Durchgriffslehre bei Delikten der Verwaltung zum Nachteil juristischer Personen, ZStR 94 (1977), S. 165 ff.

Böckli, Peter: Zur Garantenhaftung des Vorgesetzten im Verwaltungsstrafrecht, namentlich bei Steuerstrafen, ZStR 97 (1980), S. 73 ff.

Botschaft: über die Revision des Aktienrechts vom 23. Februar 1983.

De Capitani, Werner: Internationale Rechtshilfe, eine Standortbestimmung, ZSR NF 100 (1981) II, S. 367 ff.

Frei, Lionel: Das neue Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen – neue Lösungen und neue Probleme – ZStR 100 (1983), S. 57 ff.

Frei, Lionel: Die Rechtshilfe bei Abgabebetrug gemäss Art. 3 Abs. 3 des neuen Rechtshilfegesetzes (IRSG), Archiv für schweizerisches Abgaberecht 50 (1981/82), S. 337 ff.

Jung, Heike: Die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität als Prüfstein des Strafrechtssystems, Berlin, New York 1979.

Kubli, Peter: Der leichte und der schwere Steuerbetrug, Archiv für schweizerisches Abgaberecht, 52 (1983), S. 241 ff.

Küster, Erwin: Das Steuerstrafrecht aus der Sicht der Steuerfahndung, in: Strafverfolgung und Strafverteidigung im Steuerstrafrecht, Hrsg. Kohlmann, Günter, Köln 1983.

Krauss, Detlev: Die strafrechtliche Problematik bei der Erschleichung kantonaler Subventionen, in: FS Frank Vischer, Zürich 1983.

Mayer/Goldstein: The First Two Years, Problems Of Small Firm Growth And Survival, in: Small Business Research, Series Nr. 2, Washington 1961.

Möhrenschlager, Manfred: Der Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (Stand: April 1982), in: Belke/Oehmichen (Hrsg.), Wirtschaftskriminalität, Bamberg 1983.

Mossu, Claude: Les articles 130bis et 133bis AIN, Archiv für schweizerisches Abgaberecht, 48 (1979/1980), S. 577 ff.

Nobel, Peter: Das Insider-Geschäft, SJZ 79 (1983), S. 121 ff.

Peter, Markus: Erste Erfahrungen mit dem Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht, ZStR 93 (1977), S. 353 ff.

Rohner, Louis: Computerkriminalität, Zürich 1975.

Rothenfluh, Walter: Die Dauer des Strafprozesses, ZStR 100 (1983), S. 366 ff.

Schaffmeister, Dieter: Das niederländische Wirtschaftsstrafgesetz etc., ZStW 85 (1973), S. 782 ff.

Schick, Peter: Ausgewählte Probleme des Wirtschaftsstrafrechts im Lichte des neuen Strafgesetzbuches, in: FS Wilburg, Graz 1975.

Schluep, Walter: Was ist Wirtschaftsrecht?, in: FS Hug, Bern 1968 (Wirtschaftsrecht)

Schluep, Walter: Mitbestimmung?, in: FS Bürgi, Zürich 1979 (Mitbestimmung).

Schmid, Niklaus: Banken zwischen Legalität und Kriminalität, Heidelberg 1980 (Banken).

Schmid, Niklaus: Der Wirtschaftsstraftäter, Ergebnisse einer Zürcher Untersuchung, ZStR 92 (1976). S. 51 ff.

Schmid, Niklaus: Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Wirtschaftsdelikte im Tätigkeitsbereich der Aktiengesellschaft, SAG 1974, S. 101 ff.

Schmid Niklaus: Missbräuche im modernen Zahlungs- und Kreditverkehr, Bern/ Stuttgart 1982.

Schubarth, Martin: Zur strafrechtlichen Haftung der Geschäftsherren, ZStR 92 (1976), S. 370 ff.

Schubarth, Martin: Vom Vermögensstrafrecht zum Wirtschaftsstrafrecht, SJZ 75 (1979), S. 185 ff.

Schultz, Hans: Die Einziehung, der Verfall von Geschenken und andern Zuwendungen sowie die Verwendung zugunsten des Geschädigten, ZbJV 114 (1978), S. 305 ff.

Schultz, Hans: Die Bedeutung der Wirtschaftskriminalität in der Schweiz, in: Kriminologische Gegenwartsfragen, Bd. 13, Stuttgart 1978 (Wirtschaftskriminalität).

Schultz, Hans: Das materielle Verwaltungsrecht, Vortrag Oktober 1974 (hekt.) (Verwaltungsstrafrecht).

Schultz, Hans: Bankgeheimnis und internationale Rechtshilfe in Strafsachen, Bankvereinheft 22, 1982 (Rechtshilfe).

Schünemann, Bernd: Unternehmenskriminalität und Strafrecht, Köln 1979.

Schwind, Hans-Dieter: Zur kriminalpolitischen Lage in der Bundesrepublik Deutschland, in: Schwind/Berckhauer/Steinhilper (Hrsg.) Präventive Kriminalpolitik, Kriminologische Forschung, Schriftenreihe des Niedersächsischen Ministeriums der Justiz, Bd. 1, Heidelberg 1980.

Sieber, Ulrich: Computerkriminalität und Strafrecht, 2. Aufl. 1980.

Stratenwerth, Günter: Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I, Bern 1982 (AT).

Stratenwerth, Günter: Qualifizierte Veruntreuung und Organhaftung, ZStR 96 (1979), S. 90.

Stratenwerth, Günter: Computerbetrug, ZStR 98 (1981), S. 229 ff.

Stratenwerth, Günter: Zum Straftatbestand des Missbrauchs von Insiderinformationen, in: FS Frank Vischer, Zürich 1983.

Tiedemann, Klaus: Wirtschaftsstrafrecht und Wirtschaftskriminalität, 2. Bd., Hamburg 1976 (Wirtschaftsstrafrecht).

Tiedemann, Klaus: Internationale und vergleichende Aspekte der Wirtschaftskriminalität, in: Beiträge über Wirtschaftskriminalität, Hrsg. Schimmelpfeng GmbH, Frankfurt 1979 (Aspekte).

Volk, Klaus: Kriminalpolitik und Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, in: Polizei und Kriminalpolitik, Hrsg. Bundeskriminalamt Wiesbaden 1981.

Weibel, F.: Die Aussagefähigkeit von Kriterien zu Bonitätsbeurteilung im Kreditgeschäft der Banken, Diss. Zürich, 1973.

Zimmerli, Erwin: Kommt dem Begriff der Wirtschaftskriminalität wirklich nur kriminaltaktische Bedeutung zu?, ZStR 91 (1975), S. 305 ff.

Zimmerli, Erwin: Wirtschaftskriminalität mit Kleinaktiengesellschaften, Zürich 1978 (Wirtschaftskriminalität).

Zimmerli, Erwin: Präventive Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, in: Wirtschaftskriminalität, Hrsg. Neutra Zürich 1982 (Präventive Bekämpfung).